

Kapfenberg, Gebarung 1953 und 1954,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 318.)
(7-50 Ka 2/7-1956.)

331.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 15. November 1955, Zl. 5757-11/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg für die Jahre 1953 und 1954 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 16. Dezember 1955, Zl. 0-901/02-1955, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes zu dieser Stellungnahme vom 16. Jänner 1956 werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg der Dank ausgesprochen.

Dr. Allitsch Franz,
Anzeige gem. § 22 Abs. 3
Landesverfassungsgesetz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 302.)
(Präs. Ldtg. A 85/2-1956.)

332.

Dem Landtagsabgeordneten Dr. Franz Allitsch wird gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes zu seiner Betätigung als stellvertretendes Vorstandsmitglied in der Holzwerke Linz A.G. die Zustimmung erteilt.

Osterr. Draukraftwerke A. G.,
Aktienverkauf des Landes
an die Steweag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 303.)
(10-23 Da 1/58-1956.)

333.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. im Nennwert von 9.000.000 S an die Landesgesellschaft Steweag sowie über die durch die Zuzählung eines Darlehens an die Steweag im Betrage von 3.836.000 S per Valuta 31. Dezember 1955 bei der Post 8,2 des a.-o. Landesvoranschlages 1955 entstandene außerplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe und deren Bedeckung durch erzielte außerplanmäßige Einnahmen aus dem Verkauf von Osterr. Draukraftwerke Aktien bei der Post 8,26 des a.-o. Landesvoranschlages 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Rottenmann, Landeskrankenhaus,
Grundkauf und Verkauf des
alten Verwalterhauses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 319.)
(10-24 Ro 11/16-1956.)

334.

Der Bericht der Landesregierung über den Ankauf von rund 20.000 m² Grund zur Erweiterung des Gutsbestandes des Landeskrankenhauses Rottenmann zum m²-Preis von 20 S sowie der Bericht über den Verkauf des sogenannten alten Verwalterhauses zum Schätzwert von 143.640 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Gesamtaufwand von höchstens 408.640 S ist wie folgt zu bedecken:

- | | |
|---|---------------------|
| a) durch übertragene Mittel aus dem Vorjahr | S 78.000— |
| b) durch den Verkaufserlös für das Verwalterhaus | S 143.640— |
| c) durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage | S 187.000— |
| | zusammen S 408.640— |

335.

Anderl Elisabeth,
 Christian Hilde,
 Dengg Johann
 Etz-Nordberg Angela,
 Evangelist Hans,
 Fischer Hilde,
 Dr. Graf Alexander,
 Hammerschmid Stefanie,
 Hirt Robert,
 Kreiner Magdalena,
 Pamberger Anna,
 Pelz Paula,
 Ehrenrente bzw. a.-o.
 Versorgungsgenüsse.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 320.)
 (1-82 Ga 27/10-1956.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an verdiente steirische Künstler beziehungsweise deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß beziehungsweise eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Elisabeth A n d e r l, Begründerin des Institutes Anderl-Rogge, geboren am 8. Juli 1882 in Kapfenberg, wohnhaft Graz, Bürgergasse 4, mit Wirkung vom 1. Juli 1955 eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

2. Hilde C h r i s t i a n, Witwe des Opern- und Konzertsängers Franz Christian, geboren am 17. Mai 1903 in Donawitz, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 36, mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 auf jederzeitigen Widerruf, spätestens jedoch bis zur Erlangung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichenden Einkommens, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 250 S (zweihundertfünfzig Schilling).

3. Johann D e n g g, ehemaliger Anstaltszimmermann, geboren am 11. August 1880, wohnhaft in St. Egidii bei Murau Nr. 6, mit Wirkung vom 1. September 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils in Betracht kommenden Rente aus der Sozialversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß mit 100% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Entgeltes der 8. Stufe der Entl.-Gr. 4, Entl.-Sch. II, einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und Wohnungsbeihilfe	monatlich S 1.093'70
Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe	S 668'40
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß	S 425'30

(vierhundertzwanzigfünf 30/100 Schilling).

4. Angela E t z - N o r d b e r g, Vertragsbedienstetenwitwe, geboren am 31. Dezember 1889, wohnhaft Graz, Kaiserfeldgasse 19, mit Wirkung vom 1. März 1955 auf die Dauer der Witwenschaft oder bis zur Erlangung anderweitiger Unterhaltsmittel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen der normalmäßigen Witwenpension und der jeweils gebührenden Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension mit 35% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 16. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. C ein-

schließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe
 monatlich S 587'09
 Witwenrente aus der Angestelltenversicherung einschließlich Wohnungsbeihilfe S 345'40
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 241'69
 (zweihundertvierzeins 69/100 Schilling).

5. Hans Evangelist, ehemaliger Straßenaufseher, geboren am 17. Juli 1873, wohnhaft in Friedberg 52, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalmäßig gebührenden Ruhegenuß und der jeweils von der Angestelltenversicherungsanstalt gebührenden Rente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß mit 94% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 18. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verwendungsgruppe E einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und Wohnungsbeihilfe
 monatlich S 1.241'19
 Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe S 528'90
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 712'29
 (siebenhundertzwölf 29/100 Schilling).

6. Hilde Fischer, ehemalige Opersouffleuse, geboren am 15. Dezember 1889 in Wien, gestorben am 11. Juni 1955 in Graz, zuletzt wohnhaft Graz, Elisabethstraße 31, mit Wirkung vom 1. Juni 1954 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto 150 S (ohne Teuerungszuschläge) bis zum Ableben in Beteiligung an der vom Magistrat Graz eingeleiteten Unterstützungsaktion.

7. Alexander Graf Dr. phil., ehemaliger Vertragsbediensteter, Bibliothekar an der Landesbibliothek, geboren am 1. Juni 1888, wohnhaft Graz-Mariatrost, Paulinerweg 8, mit Wirkung vom 1. Mai 1954 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im Ausmaße der jeweiligen Differenz zwischen der Sozialrente und einem Ruhegenuß mit der Bemessungsgrundlage der Bezüge der 1. Gehaltsstufe der DPGr. IV in der Verw.-Gr. A.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Normalmäßiger Ruhegenuß im Ausmaße von 70% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 1. Stufe der DPGr. IV, Verw.-Gr. A, einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und Wohnungsbeihilfe
 monatlich S 1.637'34
 Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe S 523'40
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 1.113'94
 (eintausendeinhundertdreizehn 94/100 Schilling).

8. Stefanie Hammerschmid, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 17. Jänner 1889 in Szatmar-Németi, wohnhaft in Graz, Elisabethstraße Nr. 12/I, mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem normalmäßigen Ruhegenuß und dem Altersruhegeld von der Angestelltenversicherungsanstalt. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Normalmäßiger Ruhegenuß mit 74% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 14. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. D einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und Wohnungsbeihilfe
 monatlich S 934'62
 Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung einschließlich Wohnungsbeihilfe monatlich S 708'90
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß monatlich S 225'72
 (zweihundertzwanzigfünf 72/100 Schilling).

9. Robert Hirt, ehemaliger Gärtner, geboren am 23. September 1886 in Messendorf bei Graz, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem unter Zugrundelegung des letzten Monatsentgeltes in Betracht kommenden Ruhegenuß der jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß mit 90% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des letzten Monatsentgeltes der 8. Stufe, Entl.-Gr. 4, Entl.-Sch. II, einschließlich gesetzlicher Zuschläge und Wohnungsbeihilfe
 monatlich S 1.075'33
 Invalidenrente von der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt monatlich S 663'70
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 411'63
 (vierhundertelf 63/100 Schilling).

10. Magdalena Kreiner, Straßenwärterswitwe, geboren am 11. Juli 1908 in Unterbergla, wohnhaft in Gasselsdorf 42, Post Pöfingbrunn, mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 auf die Dauer von weiteren drei Jahren, längstens jedoch bis zur Erreichung allfälliger anderweitiger Unterhaltsmittel ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von 300 S brutto (dreihundert Schilling) unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

11. Anna Pamberger, ehemalige Vertragsbedienstete, geboren am 22. Dezember 1871 in Prevali, wohnhaft in Deutschlandsberg 107, mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 gegen Einstellung des bisherigen außerordentlichen Versorgungsgenusses in der Höhe von 293 S einen solchen unter Zugrundelegung des normalmäßigen Ruhegenusses mit einer anrechenbaren Gesamtdienstzeit von 10 Jahren im Ausmaße von 40% von 78.3% der Gehaltsstufe 4, DPGr. VI, Verw.-Gr. E, das sind derzeit einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 483'01
 (vierhundertachtzigdrei 01/100 Schilling).

12. Paula Pelz, Vertragsbedienstetenwitwe, geboren am 7. Jänner 1885 in Bukarest, wohnhaft in Graz, Am Hofacker 1, mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der nach Abschluß des Verfahrens, betreffend Anrechnung von Auslandsdienstzeiten, seinerzeit zu bewilligenden Witwenrente von der Angestelltenversicherungsanstalt und der fiktiven Witwenpension bei Annahme der seinerzeitigen Pragmatisierung des verstorbenen Gatten.

Da die Witwenrente von der Angestelltenversicherungsanstalt noch nicht bewilligt wurde, ist der außerordentliche Versorgungsgenuß derzeit gleich der fiktiven Witwenpension unter Zugrundelegung von 35% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 15. Gehaltsstufe der DPGr. VI, Verw.-Gr. B, einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 601'57
(sechshunderteins 57/100 Schilling).

336.

Pogluschek Katharina,
Polt Franz,
Prausnitz Else,
Priglinger Wilhelmine,
Schmidtbauer Paul,
Schwarzenberger Josef,
Stenek Josefina,
Stüger Adolf,
Wagner Ferdinand,
Weixler Gustav,
Winkler Anna,
Zach Johann,
Zirngast Franz,
a.-o. Versorgungsgenüsse.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 321.)
(1-82 Ga 27/11-1956.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an verdiente steirische Künstler beziehungsweise deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß beziehungsweise eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Katharina Pogluschek, Forstarbeiterswitwe, geboren am 22. April 1889, wohnhaft in Weng 97 bei Admont, der bis 1. August 1955 gewährte außerordentliche Versorgungsgenuß in der Höhe von S 313'60 monatlich (dreihundertdreizehn 60/100 Schilling) auf die Dauer von weiteren drei Jahren, längstens jedoch bis zu einer allfälligen anderweitigen Versorgung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, verlängert.

2. Franz Polt, Wasseroberwart, geboren am 30. Juli 1881, verheiratet, mit Wirkung vom 1. September 1955 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung gebührenden Ruhegenuß und der jeweils von der Angestelltenversicherungsanstalt flüssiggestellten Rente. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Gesamtdienstzeit von 35 Jahren 1 Monat und 4 Tagen im Ausmaße von 90% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des angenommenen Entgeltes der 8. Stufe der Entl.-Gr. 4, Entl.-Sch. II, einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich . S 1.075'33
Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe S 703'40
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 371'93
(dreihundertsiebzigins 93/100 Schilling).

3. Else Prausnitz, ehemalige Musiklehrerin am Landeskonservatorium, geboren am 4. Dezember 1885, wohnhaft in Krieglach 191, mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im Ausmaße von 50% des im Pragmatisierungsfalle unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 11 Jahren 7 Monaten und 20 Tagen mit 44% von 78.3% des Gehaltes der 10. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. C in Betracht kommenden normalmäßigen Ruhegenusses einschließlich der gesetzlichen Zulagen und der Wohnungsbeihilfe, das sind derzeit monatlich S 301'33 (dreihunderteins 33/100 Schilling).

4. Wilhelmine Priglinger, Erzieherwitwe, geboren am 7. Juni 1920, wohnhaft in Judenburg, Herrengasse 7, mit Wirkung vom 1. Februar 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit (Erreichung des 18. Lebensjahres) der Kinder Lore, geboren am 16. November 1951 und Waltraud Priglinger, geboren am 19. Februar 1954, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der normalmäßigen Waisenpension und dem Waisengeld aus der Angestelltenversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktive Waisenpension mit 50% von 35% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 7. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. C einschließlich der gesetzlichen Zuschläge monatlich S 527'84
 Waisenrente aus der Angestelltenversicherung monatlich brutto S 246'—
 Differenzbetrag als außerordentlicher Versorgungsgenuß monatlich S 281'84
 (zweihundertachtzigeins 84/100 Schilling).

5. Paul Schmidbauer, akademischer Maler, geboren am 7. Juli 1892 in Lividraga, wohnhaft in Graz, Kastelfeldgasse 25, mit Wirkung vom 1. Mai 1954 eine Ehrenrente in der Höhe von 500 S (fünfhundert Schilling) ohne Teuerungszuschläge.

6. Josef Schwarzenberger, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 6. Jänner 1892 in Graz, geschieden, wohnhaft in Gratkorn 170, mit Wirkung vom 1. Juni 1954 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der jeweils in Betracht kommenden Rente aus der Sozialversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 29 Jahren mit 78% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 10. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der

Verw.-Gr. E einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 820'05
 Rente von der Invalidenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe . . S 791'40
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 28'65
 (zwanzigacht 65/100 Schilling).

7. Josefina Stenek, Verwaltungsinspektorswitwe, geboren am 15. März 1888 in Graz, mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der von der Angestelltenversicherungsanstalt zu leistenden Rente und der fiktiven Witwenpension unter Annahme der seinerzeitigen Wiedereinstellung des verstorbenen Ehegatten. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension im Ausmaße von 35% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 9. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. D einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 447'24
 Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt S 336'40
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 110'84
 (einhundertzehn 84/100 Schilling).

8. Adolf Stüger, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 17. Juni 1889 in Bad Aussee, wohnhaft in Bad Aussee, Pratergasse 139, mit Wirkung vom 1. April 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung in Betracht kommenden Ruhegenuß und der jeweils gebührenden Rente aus der Angestelltenversicherung. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen: Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 32 Jahren 5 Monaten und 22 Tagen mit 84% der Bemessungsgrundlage von 78.3% des Gehaltes der 15. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. C einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 1.349'15
 Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung einschließlich Wohnungsbeihilfe monatlich S 1.028'30
 Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 320'85
 (dreihundertzwanzig 85/100 Schilling).

9. Ferdinand Wagner, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 27. April 1876 in Graz, wohnhaft in Graz, Lagergasse 91, mit Wirkung vom 1. November 1955 unter gleichzeitiger Einstellung der bisher mit Regierungssitzungsbeschluß vom 30. August 1949, Zl. 1-82 Wa 18/7-1949, gewährten Gnadengabe von 204 S bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem im Falle einer Pragmatisierung in

Betracht kommenden Ruhegenuß und der jeweils aus der Invaliden- und Unfallversicherung zukommenden Rentenbezüge. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 30 Jahren 7 Monaten und 27 Tagen mit 82% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 11. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. E einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 971'17
Rente von der Unfallversicherungsanstalt und Rente von der Invalidenversicherungsanstalt zusammen S 573'20
Differenzbetrag als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 397'97
(dreihundertneunzigseven 97/100 Schilling).

10. Gustav Weixler, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 19. Dezember 1902 in Graz, wohnhaft in Graz, Schumannsgasse 25, mit Wirkung vom 1. November 1955 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der von der Angestelltenversicherungsanstalt zu leistenden Berufsunfähigkeitsrente und dem im Falle einer Pragmatisierung bei Hinzurechnung von 10 Dienstjahren gemäß § 62 Abs. 1 DP. normalerweise gebührenden Ruhegenuß. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer Gesamtdienstzeit von 24 Jahren 9 Monaten und 11 Tagen im Ausmaße von 70% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 9. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. D einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich S 1.080'83
Berufsunfähigkeitsrente von der Angestelltenversicherungsanstalt einschließlich Wohnungsbeihilfe S 874'20
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 206'63
(zweihundertsechs 63/100 Schilling).

11. Anna Winkler, Landesrätswitwe, geboren am 31. August 1887 in Gleichenberg, wohnhaft Wien IV., Brucknerstraße 4, mit Wirkung vom 1. Februar 1955 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich S 1.500
(eintausendfünfhundert Schilling).

12. Johann Zach, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 20. Dezember 1888, wohnhaft in Graz, Schönaugasse 54, mit Wirkung vom 1. April 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich . . . S 500
(fünfhundert Schilling).

13. Franz Zirngast, Hilfsarbeiter, geboren am 27. September 1891 in Graz, wohnhaft Graz, Lagergasse 249, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen im Falle einer Pragmatisierung normalerweise gebührenden Ruhegenuß und der ihm jeweils gebührenden Rente aus der Sozialversicherung.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß mit 70% der Bemessungsgrundlage von 78,3% des Gehaltes der 9. Gehaltsstufe der DPGr. VI in der Verw.-Gr. E einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe monatlich brutto S 807'72
Invalidenrente von der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt monatlich brutto einschließlich Wohnungsbeihilfe . S 754'60
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 53'12
(fünzigdrei 12/100 Schilling).

Hartberg, Bezirkshauptmannschaft,
Neubau des Amtsgebäudes,
Mehrkosten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 326.)
(10-36/I Ha 2/23-1956.)

337.

Die Überschreitung der unter Post 0,3 des a.-o. Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Hartberg, Neubau“ vorgesehenen Ausgabemittel von 1,650.000 S um den Betrag von 400.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 2,050.000 S erhöht wird, und die Bedeckung der Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über eine neu zu eröffnende Einnahmepost 0,38 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ werden genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 400.000 Schilling sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Stainach, Neubau des Amtsgebäudes
der Agrarbezirksbehörde,
Mehrkosten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 327.)
(10-36/II Sta 2/134-1956.)

338.

Für das Bauvorhaben, Amtsgebäude Agrarbezirksbehörde Stainach, Neubau, werden unter der Post 0,5 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 außerplanmäßige Ausgabemittel in der Höhe von 300.000 Schilling, welche durch eine außerplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über die Post 0,58 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ zu bedecken sind, genehmigt.

Die außerplanmäßigen Ausgabemittel von 300.000 Schilling sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Grottenhof-Hafendorf,
Landes-Landwirtschaftsschule,
Grundverkauf an die Gemeinnützige
Bau- und Siedlungsgenossenschaft
„Frieden“.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 331.)
(8-31 Fi 1/15-1956.)

339.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der zum Gutsbestande der Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehörigen Grundstücke Parz. Nr. 40, 41, 225, 228, 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 230/1 und 230/2 der EZ. 320 KG. Hafendorf im Gesamtausmaß von rund 31.207 m² zum Gesamtkaufpreis von 341.977 S (16 S, 8 S und 1 S pro m² je nach Bonität) für Siedlungszwecke an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“ reg. Gen. m. b. H. in Wien IV., Karlsgasse 14/8, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Kaufpreis von 341.977 S ist zu Gunsten des a.-o. Haushaltes Post 9,16 in Empfang zu stellen.

Landes-Hypothekenanstalt für
Steiermark, Gebarung 1954.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 332.)
(10-29 R 1/36-1956.)

340.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1954 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschafts Kauf in
Maria-Lankowitz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 333.)
(10-24 Sto 1/10-1956.)

341.

Der Bericht der Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in Maria-Lankowitz Nr. 96 sowie der Bericht über die Bedeckung der für diese Ausgabe erforderlichen Mittel im Gesamtbeitrag von höchstens 132.000 S werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Maurer Johanna,
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 335.)
(1-82 Ma 44/5-1956.)

342.

Der Amtswartswitwe Johanna Maurer werden für die Bemessung der Witwenpension gnadenweise 9 Jahre zu der für die Ruhe(Versorgungs)genußbemessung anrechenbaren Zeit zugerechnet.

Rosenhof, Übernahmestelle für
verwahrloste Jugendliche,
überplanmäßige Ausgabemittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 338.)
(9-Vst La 27/67-1956.)

343.

Für das Bauvorhaben Übernahmestelle für verwahrloste Jugendliche Rosenhof, Neubau bzw. Instandsetzung und Einrichtung, werden unter Post 4,1 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 überplanmäßige Ausgabemittel in der Höhe von 100.000 S, deren Bedeckung durch Beschluß der Steierm. Landesregierung von 13. Februar 1956, GZ. 10-21 V 84/9-1956, sichergestellt ist, genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 100.000 Schilling sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Mürzzuschlag, Landeskrankenhaus,
Grundkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 340.)
(10-24 Mü 10/11-1956.)

344.

1. Der Bericht der Steierm. Landesregierung über den Kauf des Grundstückes EZ. 814, KG. Mürzzuschlag, bestehend aus einem 12.200 m² großen Grundstück wird bei einem Quadratmeterpreis von 28 S zur Kenntnis genommen und genehmigt.

2. Für die Verrechnung des Kaufschillings samt Nebenkosten wird unter der Post 9,1 des a.-o. Haushaltes eine Überschreitungsbewilligung von 371.600 Schilling erteilt.

Schließlich wird genehmigend zur Kenntnis genommen, daß die Bedeckung durch eine Entnahme aus der Betriebsmittellrücklage sichergestellt ist.

Grazer Südost-Messe,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 341.)
(10-23 Ga 3/18-1956.)

345.

Der Bericht der Steierm. Landesregierung über die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein Darlehen von 6.000.000 S, das die Grazer Südost-Messe reg. Gen. m. b. H. seitens verschiedener österreichischer Geldinstitute erhalten soll, wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung gleichzeitig ermächtigt, namens des Landes entsprechende Bürgschaftsverträge abzuschließen, wobei auf alle möglichen Sicherungen, die das Land vor finanziellen Verlusten schützen können, Bedacht zu nehmen ist.

Betriebsaktionenverbotsgesetz,
Bericht über die Ausarbeitung.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 189.)
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 209.)
(2-387/II W 10/47-1956.)

346.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten DDR. Hueber, Peterka, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner, sowie der Abgeordneten Schlacher, Ing. Koch, Dr. Pittermann und Leopold Ebner über die Schaffung eines Betriebsaktionen-Verbotsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Glattjochstraße.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 287.)
(3-328 Ga 15/3-1956.)

347.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Hofbauer, Bammer, Brandl, Sebastian und Lendl, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen Erstellung eines generellen Projektes für den Bau der Glattjochstraße und Errichtung dieser Straße als Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen.

Präbichlstraße.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 288.)
(3-328 Pe 7/4-1956.)

348.

1. In dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abg. Operschall, Sebastian, Gruber, Lackner, Hofbauer und Genossen (Einl.-Zahl 288), betreffend den Neubau der Nordrampe der Präbichlstraße (Eisen-Bundesstraße) hat auf Seite 2 an Stelle der beiden Absätze, die mit den Worten „Es kann demnach...“ und „Mit Rücksicht auf diese Sachlage...“ beginnen, folgender Absatz zu treten:

„Es kann demnach gegenwärtig an den Neubau der Präbichl-Nordrampe nicht gedacht werden“.

2. Der sohin geänderte Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Bahnlinie nach Spielfeld,
Ausbau und Elektrifizierung.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 311.)
(3-329 Su 2/11-1956.)

349.

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe dahin einzuschreiten, daß das 2. Bahngleis nach Spielfeld nicht abgetragen, sondern ehestens instandgesetzt und wieder ausgebaut wird und daß weiters alle Vorsorge getroffen werde, um auch die Elektrifizierung über Graz nach Spielfeld ehestens zu planen und auszubauen.

Straße durch das Enns-, Palten-
und Liesingtal,
beschleunigter Ausbau.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 325.)
(3-328 E 114/3-1956.)

350.

1. In dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Ertl, Oswald Ebner und Hirsch (Einl.-Zahl 325), betreffend den beschleunigten Ausbau der Bundesstraßen durch das Enns-, Palten- und Liesingtal sind auf Seite 2 im ersten Absatz nach dem Worte „Landesregierung“ die Worte „bei der Bundesregierung“ einzufügen.

2. Der sohin geänderte Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, entsprechende Schritte bei der Bundesregierung zu unternehmen.

Hafner Walter, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 330.)
(Präs. Ldtg. H 2/3-1956.)

351.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 23. März 1956, Zl. 18/II Ha 6/1-56, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Walter Hafner wegen einer Übertretung nach der Straßenpolizeiordnung wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

Stiboller Franz, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 343.)
(Präs. Ldtg. S 21/2-1956.)

352.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 12. Mai 1956, Zl. 18 Sti 6/4-1956, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Stiboller wegen einer Übertretung nach der Kraftfahrverordnung wird über dessen ausdrücklichen Wunsch stattgegeben.

Peterka Edmund, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 342.)
(Präs. Ldtg. P 8/2-1956.)

353.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz vom 14. Mai 1956, Zl. 10 Vr. 1211/56, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Edmund Peterka zur Strafverfolgung wegen § 127 StG. wird über dessen Ersuchen stattgegeben.

Mureck, Errichtung einer Hauptschule,
(Ldtg.-Blge. Nr. 99.)
(6a-369 Mu 2/5-1956.)

354.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Markt-
gemeinde Mureck.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/1956 wird in der
Marktgemeinde Mureck eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
hat sich die Marktgemeinde Mureck verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September
1955 in Kraft.

Zeltweg, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(6a-369 Ze 1/10-1956.)

355.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde
Zeltweg.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/1956 wird in der
Gemeinde Zeltweg eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
hat sich die Gemeinde Zeltweg verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September
1955 in Kraft.

Gratwein, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 105.)
(6a-369 Ga 4/5-1956.)

356.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Markt-
gemeinde Gratwein.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit 1. Jänner 1956 wird in der Marktgemeinde
Gratwein eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
haben sich die Marktgemeinde Gratwein sowie die
Gemeinden Judendorf-Straßengel und Eisbach ver-
pflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1956
in Kraft.

Kapfenberg, Errichtung
einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 106.)
(6a-369 Ka 1/6-1956.)

357.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Stadt-
gemeinde Kapfenberg.**

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/1956 wird in der
Stadtgemeinde Kapfenberg die Hauptschule Schir-
mitzbühel errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
hat sich die Stadtgemeinde Kapfenberg verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September
1955 in Kraft.

Fürsorgerechtliche Vorschriften,
Aufhebung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 101.)
(9-120 Fu 15/8-1956.)

358.

**Gesetz vom über die
Aufhebung fürsorgerechtlicher Vorschriften.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 5. Jänner 1949, LGBl.
Nr. 7, weiter in Geltung gesetzten Bestimmungen
des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung
über die Fürsorgepflicht, sowie des § 17 Abs. 1 der
Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher
Vorschriften im Lande Österreich in der Fassung
der Kundmachung des Reichsstatthalters in Öster-
reich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 397/
1938, treten außer Kraft.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Hochwasserschäden, Regulierung
steirischer Gewässer.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 347.)
(3-345 H 39/4-1956,
10-21 V 8/1-1956.)

359.

1. Die Bundesregierung wird dringend aufgefor-
dert, angesichts der besonders schweren und wie-
derholten Hochwasserschäden in Steiermark für die
Regulierung der steirischen Gewässer Sulm, Laß-
nitz mit Stainzbach, Saßbach, Schwarzabach, Laf-
nitz und Ritschein durch drei Jahre einen zusätz-
lichen Betrag von jährlich rund 8 Millionen Schil-
ling zur Verfügung zu stellen.

2. Der Steiermärkische Landtag erklärt sich be-
reit, für die gemäß den Bestimmungen des Wasser-
bautenförderungsgesetzes auf das Land entfallenden
anteilmäßigen Kosten im jeweiligen Landesvor-
anschlag vorzusorgen.

Wahl in den Fürsorgeausschuß
und Gemeinde- und
Verfassungsausschuß.
(LAD-9 L 2/7-1956.)

360.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Edmund Peterka werden in den Fürsorgeausschuß als Mitglied der Landtagsabgeordnete DDr. Alois Friedrich Hueber und in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Ersatzmann der Landtagsabgeordnete 3. Landtagspräsident Franz Scheer gewählt.

43. Sitzung am 6. Juli 1956.

(Beschluß Nr. 361.)

Theaterbetriebe, Übereinkommen zwischen
Land Steiermark und Stadtgemeinde Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 305.)
(6-372/II V 4/14-1956.)

361.

Das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960 wird genehmigt.

44. Sitzung am 12. Juli 1956.

(Beschlüsse Nr. 362 bis 377.)

Wald- und Weideservitutenlandesgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 104.)
(8-264 S 1/76-1956.)

362.

**Gesetz vom über die
Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte
sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald-
und Weideservitutenlandesgesetz, SLG. 195.....).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten.

§ 1.

(1) Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Z. 1, 2, 3 lit. a des Kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit Erlassung dieses Patentens entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon unter Z. 1 und 2 mitinbegriffenen Felddienstbarkeiten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, mit Ausnahme der Wegerechte.

(2) Der Bestand dieser Rechte ist von deren Eintragung in die öffentlichen Bücher unabhängig.

(3) Diese Nutzungsrechte können, soweit sie nicht durch ein Erkenntnis der zuständigen Behörde oder durch einen von ihr genehmigten Vergleich auf-

gehoben wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung unterzogen werden. Die Neuregulierung oder Ablösung kann auch dann erfolgen, wenn bereits ein Neuregulierungs- oder Neuordnungsverfahren nach den Landesgesetzen vom 16. September 1909, LGuVBl. Nr. 29/1911, oder vom 8. April 1921, LGBL. Nr. 237/1922, stattgefunden hat.

(4) Auch können Vorkehrungen zur Sicherung dieser Nutzungsrechte getroffen werden. Solche Vorkehrungen sind jederzeit ohne Einleitung eines Neuregulierungs-(Regulierungs-)verfahrens zulässig.

(5) Unter Regulierungsurkunden werden in diesem Gesetze sowohl die im Verfahren nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, errichteten Regulierungsurkunden als auch die im Verfahren nach den im Abs. 3 bezeichneten Gesetzen errichteten Urkunden über Neuregulierung oder Neuordnung verstanden.

Ersitzung, Verjährung, Erlöschung, Neubegründung.

§ 2.

(1) Nutzungsrechte können nicht ersessen werden. Die Verjährung derartiger Rechte durch Nichtausübung findet nicht statt. Dieselben erlöschen auch nicht durch Vereinigung des berechtigten und verpflichteten Gutes in der Hand desselben Eigentümers.

(2) Die Neubegründung solcher Nutzungsrechte durch Rechtsgeschäfte kann nur erfolgen, wenn sie mit den Rücksichten auf die Landeskultur vereinbar ist und von der Agrarbehörde genehmigt wird.

(3) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn Gegenstand und Umfang des Nutzungsrechtes in allen Punkten im Sinne des II. Abschnittes vollkommen eindeutig festgestellt sind.

Rückübertragung abgetrennter Nutzungsrechte.

§ 3.

(1) Nutzungsrechte, die ohne Bewilligung der Behörde von einem berechtigten Gute abgetrennt wurden, können auf Antrag des Eigentümers der ehemals berechtigten Liegenschaft gegen Ersatz des gemeinen Wertes wieder mit dieser Liegenschaft vereinigt werden, sofern sie für deren Bewirtschaftung unentbehrlich, für das Gut, dem sie durch die Abtrennung zugewachsen sind, jedoch entbehrlich sind.

(2) Ausgenommen hievon sind Übertragungen, die bereits vor einem Zeitraum von mehr als 50 Jahren, von der Einbringung des Antrages an gerechnet, verbüchert wurden.

Übertragung auf Trennstücke.

§ 4.

(1) Der Eigentümer von Trennstücken einer berechtigten Liegenschaft hat bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit Anspruch auf die Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles der Nutzungsrechte auf die Trennstücke oder auf Überlassung eines verhältnismäßigen Teiles der Bezüge selbst gegen Ersatz des gemeinen Wertes. Bei der Entscheidung sind die Interessen des berechtigten und verpflichteten Gutes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(2) Wird in Hinkunft eine berechnigte Liegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Nutzungsrechte sowie über die allenfalls an deren Stelle getretenen Renten- und Zinsenbezugsrechte zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuche nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Verpflichteten zu erteilen, wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht.

(3) Im Falle einer Teilung des verpflichteten Gutes bleibt der Rechtsbestand der Nutzungsrechte unberührt. Eine Änderung in der Art ihrer Ausübung ist nur mit agrarbehördlicher Genehmigung zulässig.

Veränderung von Nutzungsrechten.

§ 5.

(1) Vereinbarungen über rechtliche Veränderungen an den Nutzungsrechten, insbesondere über die gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere oder von der verpflichteten Liegenschaft auf eine andere, sowie über die Löschung bücherlich eingetragener Nutzungsrechte bedürfen der Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Änderung Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, insbesondere wenn mit Grund angenommen werden kann, daß die Änderung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen ange-

strebt wird. Die teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere darf nicht bewilligt werden, wenn dadurch eine unwirtschaftliche Zersplitterung des Rechtes oder eine wesentliche Erschwerung in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten eintreten würde. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer verpflichteten Liegenschaft auf eine andere ist nicht zuzulassen, wenn diese eine geringere Gewähr für die nachhaltige Deckung des Nutzungsrechtes als die bisher verpflichtete Liegenschaft bietet oder die Nutzung dadurch wesentlich erschwert würde.

(3) Stimmt der Verpflichtete einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht zu, so kann die Agrarbehörde auf Antrag des Berechtigten nach Anhörung des Verpflichteten derartige Veränderungen durch Bescheid verfügen, wenn die Übertragung den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten Gutes entspricht und den des verpflichteten Gutes nicht widerspricht und die im Abs. 2 angeführten Versagungsgründe nicht vorliegen.

(4) Bezüglich der als Entgelt der Übertragung ausbedungenen Leistung des Erwerbers finden die Bestimmungen der §§ 32 und 36 sinngemäß Anwendung.

Verwendung der Nutzungen.

§ 6.

(1) Die Nutzungsrechte haben ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Regulierungsurkunden vor allem der ordentlichen Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft zu dienen.

(2) Die Bestimmungen der Regulierungsurkunden, welche der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holzmengen durch die Bezugsberechtigten entgegenstehen und Bestimmungen, wonach Brennholz im Walde abzulängen oder aufzuarbeiten ist, sind aufgehoben. Dies gilt jedoch nicht für Almholzbezüge.

(3) Für diese freie Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holzmengen haben die Berechtigten keinerlei Entschädigung an den Verpflichteten zu leisten, doch sind die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann in wirtschaftsfähigem Zustande zu erhalten, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Ist ein Berechtigter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so hat ihn die Agrarbehörde unter Androhung der Säumnisfolgen zur Wiederinstandsetzung der notwendigen Baulichkeiten und Zäune innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sind diese nach Ablauf der Frist aus Verschulden des Berechtigten nicht wieder instandgesetzt worden, so ist ein entsprechender Anteil des laufenden Bezuges zu sperren und für die Wiederinstandsetzung aufzuspeichern. Diese aufgespeicherte Gebühr kann nach Wegfall der Sperre nur zum Zwecke der Wiederinstandsetzung nachbezogen werden. Der Nachbezug muß, bei sonstigem Verluste, innerhalb von 30 Jahren vom Zeitpunkt der Sperre an gerechnet erfolgt sein.

§ 7.

(1) Kann die urkundenmäßig gebührende Menge an Brennholz in den nach der Regulierungsurkunde hierfür bestimmten Sortimenten nicht gedeckt werden, so ist der Verpflichtete gehalten, auch höherwertiges Holz als Brennholz anzuweisen. Sofern aus der Regulierungsurkunde nicht anderes hervorgeht, ist 1,7 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nutzholz von 18 cm Zopfstärke aufwärts gleichzuhalten. Eine solche Umrechnung ist jedoch unzulässig, wenn die Regulierungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß bei Fehlen der für Brennholzzwecke zu verwendenden Sortimente höherwertiges Holz abzugeben ist. In diesem Fall erfolgt die Umrechnung von einem Festmeter Brennholz gleich einem Festmeter Nutzholz.

(2) Wenn das urkundenmäßig gebührende Brennholz in der Regulierungsurkunde nicht nach Sortimenten bestimmt ist, so sind die Brennholzsortimente zwischen dem Berechtigten und den Verpflichteten zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist der Verpflichtete gehalten, mindestens harte oder weiche Ausschußscheiter oder Prügel von 10 cm Zopfstärke aufwärts als Brennholz anzuweisen. Ist der Berechtigte mit dieser Holzzuweisung nicht einverstanden, so entscheidet die Agrarbehörde.

§ 8.

Bei der Auszeige der Forstprodukte und bei der Auswahl der Örtlichkeit hat eine wirtschaftlich verantwortbare und gleichmäßige Behandlung der Nutzungsberechtigten stattzufinden.

Verpflockungen und Abzäunungen.

§ 9.

(1) Wenn der im § 10 des Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852, vorgeschriebene Schutz der Forstkulturen gegen das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, hat er erforderlichenfalls durch Abzäunung oder Verpflockung zu erfolgen. Die Verpflockung ist insbesondere anzuordnen, wenn zur Deckung des urkundlichen Weidebedarfes die Beweidung der Schonungsflächen notwendig ist. Die Verpflockung darf jedoch nur dort erfolgen, wo sie mit Rücksicht auf die Neigungsverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit der Schonungsfläche wirksam ist und eine wesentliche Beschädigung der Kulturen durch das Weidevieh ausschließt.

(2) Wenn die Agrarbehörde die Abzäunung oder Verpflockung anordnet, hat der Verpflichtete das hierzu erforderliche Material in einem für die Sicherung unmittelbar gebrauchsfähigen Zustand am Sicherungsort unentgeltlich und ohne Anrechnung auf die Gebühr beizustellen. Die reine Arbeitsleistung zur Vornahme der Sicherung haben die Berechtigten zu tragen. Die Verpflockung ist nach den Anweisungen der Forstorgane des Verpflichteten in fachgemäßer Weise durchzuführen.

Holzbringungsanlagen.

§ 10.

Das Holzbezugsrecht umfaßt auch das Recht zur Bringung der urkundlichen Holzgebühren. Der Verpflichtete ist gehalten, sofern die Urkunde nicht anderes bestimmt, die bestehenden Holzbringungsanlagen (Anlagen wie Wege, Brücken, Erdgefährte, Riesen und dergleichen) zu erhalten und wo solche nicht bestehen, auch zu errichten, oder eigene geeignete Anlagen den Berechtigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern aber geeignete Holzbringungsanlagen für die Berechtigten vorhanden sind, die Berechtigten jedoch eine andere Bringungsanlage des Verpflichteten benützen wollen, so steht ihnen kein Recht zu, diese Anlage unentgeltlich zu benützen.

Vorausbezüge und Beschränkungen der Bezüge.

§ 11.

(1) Wird die Bedachung eines nutzungsberechtigten Objektes ganz oder teilweise feuersicher ausgeführt, so kann von der Agrarbehörde ein Vorausbezug an Dachholzgebühr im Rahmen der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes und unter Vermeidung einer nicht zumutbaren Belastung des Betriebes des Verpflichteten bis zu 20 Jahren bewilligt werden. Gleiches kann in ähnlichen Fällen bewilligt werden, insbesondere bei Wasserleitungen oder Zäunen, wenn an Stelle von Holz anderes, dauerhafteres Material verwendet wird und beim Übergang von der Holz- zur Hartbauweise. Solche Vorausbezüge darf der Berechtigte zur Deckung der Kosten veräußern. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Vorausbezug an Brennholz bis zu drei Jahren gewährt werden.

(2) Vorausbezüge an Holz- und Streugebühren können einem neuen Eigentümer der berechtigten Liegenschaft nur dann entgegengehalten werden, wenn sie nicht über den in der Regulierungsurkunde vorgesehenen Vorausbezugszeitraum hinaus geleistet wurden oder im Grundbuche bei der berechtigten Liegenschaft ersichtlich gemacht sind. Die Ersichtlichmachung im Grundbuche ist von der Agrarbehörde auf Antrag des Verpflichteten zu veranlassen, wenn der Vorausbezug mit ihrer Genehmigung erfolgt ist.

(3) Ist das Erträgnis des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend ohne Verschulden des Verpflichteten unzureichend, die urkundlichen Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, so müssen sich diese, wenn nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wird, oder im Falle dauernder Unzulänglichkeit des belasteten Grundes eine Ablösung des unbedeckten Teiles nicht erfolgt, einen verhältnismäßigen Abzug, unbeschadet eines allfälligen Ersatzanspruches nach § 23, gefallen lassen.

Grundlage der Neuregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung.

§ 12.

Die Grundlage für die Neuregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Nutzungsrechte bildet das durch Übereinkommen festgestellte oder

durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Ausmaß der Nutzungsrechte und der Gegenleistungen.

Voraussetzungen der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung.

§ 13.

(1) Der Antrag auf Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung kann gestellt werden:

- a) vom Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft,
- b) vom Eigentümer der berechtigten Liegenschaft,

im Falle zweier berechtigter Liegenschaften von einem der Eigentümer, im Falle von mehr als zwei berechtigten Liegenschaften von mindestens einem Drittel der Eigentümer dieser Liegenschaften. Wenn mehrere berechnete Liegenschaften in einer Hand vereinigt sind, so steht dem Eigentümer für jede dieser Liegenschaften eine Stimme zu.

(2) Befindet sich eine verpflichtete oder berechnete Liegenschaft im Miteigentume mehrerer Personen, so sind für die Erklärungen der Miteigentümer hinsichtlich des Antrages und im weiteren Verfahren die Bestimmungen des 16. Hauptstückes des II. Teiles des ABGB, maßgebend. Ist das verpflichtete oder berechnete Gut ein agrargemeinschaftliches Grundstück, gelten für die Willensbildung der Agrargemeinschaft die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Sind solche nicht vorhanden, gilt die bestehende Übung.

(3) Eine Neuregelung, Regulierung oder Ablösung nur für einen Teil der Berechneten (Einzelfahren) kann auf Antrag dieser Berechneten oder des Verpflichteten nur dann stattfinden, wenn die Nutzungsrechte der übrigen Berechneten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung kann nach Anhörung der zuständigen Interessenvertretung von Amts wegen stattfinden, wenn dies Interessen der Landeskultur oder der Zusammenhang mit anderen derartigen Verfahren erfordern.

(5) Die Bestimmungen der Gesetze über die gleichzeitige Durchführung solcher Verfahren bei Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen werden hiedurch nicht berührt.

II. Abschnitt.

Neuregulierung und Regulierung.

Gegenstand und Umfang der Neuregulierung.

§ 14.

(1) Die Neuregulierung hat sich auf den im § 12 bezeichneten Grundlagen auf die näheren Bestimmungen über Ort, Zeit, Ausmaß und Art der Nutzungen und der Gegenleistungen zu erstrecken.

(2) Sie bezweckt im Rahmen des nach § 12 festgesetzten Ausmaßes der Nutzungsrechte die Ergänzung oder auch Änderung der Bestimmungen der Regulierungsurkunden, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind, und soweit die seit der Regu-

lierung eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen des berechtigten oder verpflichteten Gutes zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.

(3) Eine Schmälerung oder Erweiterung der urkundlich festgelegten Rechte darf durch eine Neuregulierung nicht eintreten.

(4) Bestimmungen der Regulierungsurkunden über die Zuständigkeit von Behörden, die mit den zur Zeit der Neuregulierung geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit von Behörden nicht mehr im Einklang stehen, sind entsprechend abzuändern.

Neuregulierung von Holz- und Streubezugsrechten.

§ 15.

Die Neuregulierung von Holz- und Streubezugsrechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Festlegung des belasteten Gebietes und die genaue Angabe der Holz- und Streubezugsorte;
- b) die Zeit und Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme und der Abmaß von Holz und Streu;
- c) die Art der Bringung und die allfällige Anlegung und Erhaltung von Bringungseinrichtungen;
- d) die allfällige genauere Bestimmung der Menge und der Beschaffenheit, allenfalls auch der Art (z. B. Fichte, Lärche) der zu beziehenden Forstprodukte sowie ihres Preises bei entgeltlichem Bezuge;
- e) die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert und eine solche Änderung ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit des jährlichen Ertrages möglich ist;
- f) Bestimmungen über gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresbezüge im vor- und nachhinein, über den Verfall nicht angemeldeter, nicht zeitgerecht zur Abmaß bereitgestellter oder nicht übernommener Holz- und Streumengen und über die Abrechnungs- und Wirtschaftsperioden;
- g) die Elementarholzbezüge und die subsidiären Einforstungsrechte, sofern solche nach der Regulierungsurkunde bestehen.

§ 16.

Der Preis für den entgeltlichen Bezug von Holz und Streu (§ 15 lit. d) ist den zur Zeit des Verfahrens bestehenden Verhältnissen anzupassen. Wenn sich diese Verhältnisse in der Folge ändern, kann der Preis auf Antrag der Berechneten oder des Verpflichteten abgeändert werden. Ein solcher Antrag kann jedoch, falls nicht eine Wertänderung um mehr als 15% erfolgt ist, nur jeweils nach Ablauf von zehn Jahren gestellt werden.

§ 17.

Der Bezug von Nutzholz ist anlässlich der Neuregulierung derart zu regeln, daß dieses bis zu zehn Jahren im vorhinein und bis zu zehn Jahren im nachhinein in Anspruch genommen werden kann,

sofern nicht schon in den bestehenden Urkunden ein längerer Zeitraum zugestanden ist. Außerordentliche Bezüge von Nutzholz für den normalen oder, sofern kein Elementarholzananspruch besteht, auch für einen infolge eines Elementarereignisses notwendigen Wiederaufbau sind so zu bestimmen, daß für diesen Zweck nach erwiesener Notwendigkeit ein Vorausbezug von Nutzholz bis zu 20 Jahren in Anspruch genommen werden kann, sofern nicht in den bestehenden Regulierungsurkunden andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 18.

Bei der Bestimmung der Bezugsorte ist einerseits auf die möglichst günstige Bringung der Forstprodukte durch die Berechtigten, andererseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht einzelne Teile des belasteten Gebietes übermäßig in Anspruch genommen werden und sich hiedurch für die Zukunft eine Gefährdung der nachhaltigen Bedarfsdeckung in diesen Teilen ergibt.

§ 19.

(1) Anlässlich der Neuregulierung ist festzustellen, für welche Objekte (einschließlich der Zäune) den Berechtigten im Falle eines Brandes oder anderen Elementarereignisses gemäß der Regulierungsurkunde ein unentgeltlicher oder entgeltlicher Holzbezug gebührt. Weiters ist festzustellen, ob seit der Regulierung eine Vergrößerung, Verkleinerung, Änderung in der Bauart oder Auflassung eingeforsteter Objekte stattgefunden hat, welche Holzmenge, in Rundholz ausgedrückt, zur Wiederherstellung der eingeforsteten Objekte in ihrer Größe und Bauweise wie zur Zeit der Aufstellung der Regulierungsurkunde im Falle ihrer gänzlichen Zerstörung notwendig wäre und wie der nachhaltige Ertrag des zur Zeit der Aufstellung der Regulierungsurkunde beim berechtigten Gut allenfalls vorhanden gewesenem Walde zu berücksichtigen ist (§ 45).

(2) Wenn zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine Meinungsverschiedenheit über den Inhalt der auf den Elementarholzbezug bezüglichen Bestimmungen der Regulierungsurkunde besteht, sind die Bestimmungen eindeutig neu zu fassen.

Umwandlung von Holz- und Streubezügen.

§ 20.

(1) Wenn es sich als zweckmäßig erweist und eine Gefährdung des Betriebes des Verpflichteten oder eine Schädigung der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt, kann die Agrarbehörde auf Grund von Sachverständigengutachten die Holz- und Streubezüge des Berechtigten in Holz- und Streuabgaben des Verpflichteten umwandeln, Holzbezüge jedoch nur mit Zustimmung des Berechtigten und Verpflichteten.

(2) Trotz dieser bewilligten Umwandlung ist das verpflichtete Grundstück so zu bewirtschaften, daß die gebührenden Nutzungsrechte voll gesichert bleiben. Wenn die Holz- und Streuabgaben nicht verpflichtungsgemäß geleistet werden, kann die

Agrarbehörde die Umwandlung (Abs. 1) wieder aufheben.

(3) Im Falle der Umwandlung hat der Eigentümer des verpflichteten Gutes dem Berechtigten zur festgesetzten Zeit die gebührende Menge an die bestimmten Abgabeorte zu liefern. Für die Abgabe sind solche Örtlichkeiten des verpflichteten Gutes oder an seinen Grenzen zu bestimmen, die sich für die Ausbringung und Lagerung durch den Berechtigten eignen. Dem Verpflichteten steht es frei, das Holz oder die Streu an einen für die Bringung durch den Berechtigten günstigeren Abgabeort oder zu den berechtigten Gütern selbst zu liefern.

(4) Die Agrarbehörde bestimmt auch, ob und inwieweit der Ersatz des Brenn- und Nutzholzes und der Waldstreu durch andere zweckdienliche Mittel zulässig ist. Der Ersatz kann nur dann angeordnet werden, wenn dadurch der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Güter nicht geschädigt wird und der Verpflichtete die einmalige Tragung der Kosten für die Herstellung übernimmt, die für die zweckmäßige Verwendung der Ersatzmittel durch den Berechtigten notwendig ist.

Neuregulierung von Weiderechten.

§ 21.

Die Neuregulierung von Weiderechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Festlegung des belasteten Gebietes und die Anweisung der Weideplätze;
- b) die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Hegelegung sowie Anordnungen hinsichtlich der Weideausübung im Falle der Hegelegung;
- c) die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb von Vieh;
- d) die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;
- e) die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Feststellung, ob die Übernahme fremden Viehes zum Auftriebe zulässig ist;
- f) die Errichtung und Erhaltung von Zäunen, die Beistellung von Hirten und die Ausführung von Verflockungen;
- g) die Anlage und Erhaltung von Wegen, Baulichkeiten, Wasserversorgungs-, Düngersammel- und Verteilanlagen, Rodungen, Schwendungen, Entwässerungen und Bewässerungen sowie sonstige Verbesserungen des Weidebetriebes und der Weideflächen;
- h) die Gestattung von Einständen und der Schneefluht;
- i) sonstige Maßnahmen, welche die Ausübung der urkundlichen Weiderechte gewährleisten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Neuregulierung von Holz-, Streubezugs- und Weiderechten.

§ 22.

(1) Wenn ein Gebiet zu Gunsten verschiedener Gruppen von Berechtigten belastet ist, kann die Ausübung der Nutzungsrechte der einzelnen berechtigten Gruppen auf bestimmte Teile des be-

lasteten Gebietes verwiesen werden, wenn dies zweckmäßig und für die Berechtigten und Verpflichteten nicht nachteilig ist.

(2) Die Gegenleistungen sind ohne Unterschied, ob ein Verfahren nach diesem Gesetze eingeleitet ist oder nicht, nach den urkundlichen Sätzen mit der Maßgabe festzusetzen, daß ein Kreuzer österreichischer Währung 20 Groschen gleichzustellen ist. Im Falle einer Neuregulierung können diese Gegenleistungen auf Antrag des Verpflichteten oder Berechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 auch abgelöst werden.

(3) Falls die Regulierungsurkunde keine Bestimmung trifft, haben die Kosten der in den §§ 15 und 21 genannten Herstellungen, unbeschadet der Vorschriften des § 9 Abs. 2, diejenigen zu tragen, zu deren Vorteil sie erfolgen. Die Aufteilung hat nach Maßgabe dieses Vorteiles zu geschehen, soweit sie nicht durch Übereinkommen geregelt wird. Dies gilt auch für die Aufteilung der reinen Arbeitsleistung für die Verpflockung unter den Berechtigten.

Ersatzleistungen für unbedeckte Nutzungsrechte.

§ 23.

(1) In Fällen, in denen die gebührenden Nutzungsrechte aus den belasteten Grundstücken keine genügende Bedeckung finden, ist unter den im folgenden näher bezeichneten Voraussetzungen Ersatz zu leisten. Sind die belasteten Grundstücke Wald, so tritt die Ersatzleistung ein, wenn die gebührenden Nutzungsrechte in dem belasteten Walde, sei es, weil der Wald in einer diese Rechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet wurde, sei es infolge eines anderen Verschuldens des Verpflichteten, keine genügende Bedeckung finden. Sind die belasteten Grundstücke andere Grundstücke als Wald, so tritt die Ersatzleistung nur im Falle eines Verschuldens des Verpflichteten ein.

(2) In beiden vorbezeichneten Fällen ist für die Bedeckung zunächst durch Heranziehung der in der Regulierungsurkunde bezeichneten Aushilfsgrundstücke vorzusorgen. Wenn auf diese Weise der Ersatz nicht verfügt werden kann, ist ein anderes Grundstück des Verpflichteten auch ohne seine Zustimmung heranzuziehen oder es ist von diesem in anderer Weise Naturalersatz zu leisten. Kann kein Ersatz erzielt und auch kein Übereinkommen der Parteien erreicht werden, so ist den Berechtigten eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche dem jeweiligen Werte des Nutzungsrechtes zu entsprechen hat und auf dem Gute des Verpflichteten sicherzustellen ist, sofern nicht für jenen Teil der Rechte, welcher nicht befriedigt werden kann, nach den Bestimmungen des III. Abschnittes eine Ablösung in Geld stattfindet.

Trennung von Wald und Weide.

§ 24.

(1) Bei der Neuregulierung ist eine vollständige oder teilweise Trennung von Wald und Weide, das ist die Verweisung aller oder einzelner Weiderechte auf ein Gebiet vorhandener oder erst zu

schaffender reiner Weide unter gänzlicher Befreiung der restlichen belasteten Grundstücke oder von Teilen derselben von den Nutzungsrechten grundsätzlich anzustreben. Zur Erzielung einer solchen Trennung können, wenn sie anders nicht durchführbar ist, auch bisher nicht belastete Grundstücke des Verpflichteten durch Übereinkommen oder, wenn ein solches nicht erzielbar ist, auch ohne Zustimmung des Verpflichteten herangezogen werden.

(2) Bei der Ermittlung der Größe des Reinweidegebietes finden die Bestimmungen des § 29 Anwendung.

(3) Wenn im Falle solcher Trennung der Berechtigte durch bessere Pflege des Reinweidegebietes eine der Berechtigung gegenüber höhere Bestoßung mit Weidevieh ermöglicht, so ist darin eine Erweiterung der Last des verpflichteten Gutes nicht zu erblicken. Im Falle einer späteren Ablösung des Weiderechtes ist nicht die höhere Auftriebsziffer, sondern die urkundliche Berechtigungsziffer zugrunde zu legen.

(4) Von den Kosten der Trennung von Wald und Weide sind die Kosten der Schlägerung und des Abtransportes des Holzes vom Verpflichteten, die Kosten der Schwendung, Aufräumung und sonstigen Weideverbesserungen von den Berechtigten zu tragen. Hinsichtlich der Beiträge zur Errichtung und Erhaltung der Umfangszäune finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Über die Eigenschaft als Wald- oder Weideboden und über die Zulässigkeit der Umwandlung von Waldboden in Weideboden hat die Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Interessen der Landeskultur zu entscheiden. Die Entscheidung ist auch der Bezirksverwaltungsbehörde zuzustellen.

(6) Für die Bewirtschaftung der durch die Trennung von Wald und Weide ausgeschiedenen Reinweidefläche gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4 sinngemäß.

Regulierung.

§ 25.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, sofern eine Regulierung noch nicht stattgefunden hat, sinngemäß auch für die Regulierung der Nutzungsrechte.

III. Abschnitt.

Ablösung von Nutzungsrechten.

Voraussetzungen und Formen der Ablösung.

§ 26.

(1) Die Ablösung kann durch Abtretung von Grund oder von Anteilsrechten des Verpflichteten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder durch Zahlung eines Ablösungskapitals erfolgen. Die Ablösung ist unzulässig, wenn hiedurch allgemeine Interessen der Landeskultur oder volkswirtschaftliche Interessen oder der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder der Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Gutes gefährdet

werden oder wenn sie übereinstimmend vom Berechtigten und Verpflichteten abgelehnt wird.

(2) Die Jagd ist als Hauptwirtschaftsbetrieb bei dem verpflichteten Gute nicht anzusehen.

(3) Ist die Ablösung nur rücksichtlich eines Teiles der Nutzungsrechte zulässig, so kann sie bei gleichzeitiger Neuregulierung (Regulierung) der verbleibenden Nutzungsrechte erfolgen.

(4) Leistungen, welche bisher vom Verpflichteten getragen wurden, sind bei der Ablösung entsprechend zu berücksichtigen.

Ablösung durch Abtretung von Grund; allgemein.

§ 27.

(1) Bei der Ablösung durch Abtretung von Grund ist aus dem belasteten Besitz des Verpflichteten ein solches Ablösungsgrundstück auszuwählen, welches nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit bei pflegerischer Bewirtschaftung die Deckung der abzulösenden Nutzungsrechte dauernd sichert.

(2) Aus dem nichtbelasteten Besitz des Verpflichteten darf gegen seinen Willen ein Ablösungsgrundstück nur ausgewählt werden, wenn ein den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechendes Grundstück nicht vorhanden ist.

(3) Die Abtretung von Grund hat mit tunlichster Bedachtnahme auf die Abrundung der berechtigten Güter und des verpflichteten Gutes zu erfolgen. Ein unvermeidbarer Unterschied zwischen dem Ausmaß der Nutzungsrechte nach der Regulierungsurkunde und dem Ausmaß der sämtlichen Nutzungen, die das Ablösungsgrundstück nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit dauernd sichert — bei Wald auch zwischen dem Werte der abgetretenen und der zur nachhaltigen Deckung der abgelösten Rechte erforderlichen Holzbestände — ist in Geld auszugleichen. Das Ablösungsgrundstück ist so auszuwählen, daß die allenfalls erforderliche Geldausgleichung ein Zehntel des Wertes des abgelösten Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Berechtigten einer höheren Geldausgleichung zustimmen. Die Bestimmungen des § 36 haben hiebei sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Das Ablösungsgrundstück muß so bewirtschaftet werden, daß die Deckung der abgelösten Rechte aus dem Ertrage des Grundstückes gesichert bleibt.

Ablösung von Waldnutzungsrechten.

§ 28.

Die Ablösung von Waldnutzungsrechten durch Abtretung von Waldgrundstücken ist in den Fällen, in welchen nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach den Standortverhältnissen die Erhaltung des Waldes das oberste Gebot sein muß, nur dann zulässig, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert ist. Insoweit Streubezugsrechte nicht durch die für andere Zwecke abgetretenen Waldgrundstücke gedeckt werden können, ist für deren Ablösung durch Abtretung von Wald die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich.

Ablösung von Weiderechten.

§ 29.

(1) Zur Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden ist in erster Linie reine Weidefläche heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn es sich um Waldweiderechte handelt. Können diese Waldweiderechte so nicht gedeckt werden, so kann Waldboden, insoweit dessen Umwandlung in Weideboden zulässig ist, zur Umwandlung in Weide herangezogen werden. Der Kulturzustand der belasteten Grundstücke zur Zeit der Ablösung ist auf die Feststellung des Rechtsumfanges ohne Einfluß.

(2) Bei der Ermittlung des Weidefutterbedarfes ist stets von der Rasse, dem Alter und dem Gewichte jenes Rindes auszugehen, das die Grundlage für die Festsetzung des Weiderechtes gebildet hat (urkundliches Rind). Das Gleiche gilt auch für die übrigen Viehgattungen.

(3) Das urkundliche Rind ist auf Grundlage des Nahrungsbedarfes auf das Normalrind, das ist die Kuheinheit mit 500 kg Lebendgewicht, umzurechnen. Als täglicher Weidefutterbedarf ist jene Weidegrasmenge anzusehen, die als Trockenfutter eine Mittelheumenge von 15 kg ergeben würde.

(4) Bei der Ermittlung des Weidebodenbedarfes ist grundsätzlich nur der bei den gegebenen klimatischen- und Bodenverhältnissen unter Zugrundelegung einer normalen, pfleglichen Bewirtschaftung erreichbare Ertrag als Grundlage anzunehmen, wobei Ertragssteigerungen durch besondere künftige Aufwendungen für die Verbesserung der Weide außer Anschlag zu bleiben haben.

(5) Die Umrechnung der einzelnen Tiergattungen auf das Normalrind richtet sich nach den bei den Agrarbehörden bestehenden diesbezüglichen Vorschriften.

(6) Auf die Kosten der Umwandlung von Wald in Weide findet § 24 Abs. 4 Anwendung.

Entschädigung von Mehrnutzungen und Einlösung von Restflächen.

§ 30.

(1) Werden von dem Ablösungsgrundstück außer den abzulösenden Nutzungen noch Nutzungen anderer Art bezogen, auf die dem Berechtigten kein Anspruch zusteht, so gebührt dem Verpflichteten eine Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf den Ablösungsgrundstücken land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen möglich sind, die das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte überschreiten; doch ist in diesen Fällen die Ablösung nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig, wenn die Entschädigung den halben Wert der Nutzungsrechte übersteigt.

(3) Die Entschädigung ist in diesen beiden Fällen nach den Vorschriften des § 35 zu ermitteln.

(4) Ist auf dem dem Verpflichteten verbleibenden Teil jener Grundfläche, aus welcher das Ablösungsgrundstück genommen wird, keine ordentliche Wirtschaft mehr möglich, so kann er die Einlösung desselben nach dem Ertragswerte verlangen.

Bücherliche Lasten des Ablösungsgrundstückes.**§ 31.**

(1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des Ablösungsgrundstückes.

(2) Andere auf dem Ablösungsgrundstücke haftende dingliche Lasten bleiben unberührt und sind, wenn eine Liegenschaft geteilt wird, auf das Trennstück zu übertragen. Bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 Allg. Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39), entfällt die Eintragung in der neuen Einlage, wenn sich diese Last auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht. Grunddienstbarkeiten, die infolge der Ablösung oder der damit verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen dem herrschenden Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben.

(3) Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem abzulösenden Nutzungsrechte bücherlich eingetragen sind, werden auf dasjenige Ablösungsgrundstück übertragen, welches an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes zu treten hat. Dieses Ablösungsgrundstück tritt an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes auch hinsichtlich jener Rechte, welche auf dem Grundstücke, mit dessen Besitz das Nutzungsrecht verbunden war, bücherlich eingetragen erscheinen.

Absonderung des Ablösungsgrundstückes vom berechtigten Gut.**§ 32.**

(1) Das Ablösungsgrundstück bildet einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und ist im Gutsbestandsblatt als solcher zu bezeichnen. Wird es nicht der berechtigten Liegenschaft zugeschrieben, so ist die Zugehörigkeit des Ablösungsgrundstückes als untrennbarer Bestandteil auch bei der berechtigten Liegenschaft ersichtlich zu machen.

(2) Diese Bezeichnung darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gelöscht werden. Solange dies nicht geschehen ist, darf das Ablösungsgrundstück ohne Bewilligung der Agrarbehörde nur mit dem ehemals berechtigten Gute zusammen veräußert werden.

(3) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das Ablösungsgrundstück für den ordentlichen Betrieb des Gutes entbehrlich erscheint oder ein Ersatz in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise gesichert ist.

Gesamtheit von Berechtigten.**§ 33.**

(1) Wenn mehreren Berechtigten Nutzungsrechte auf demselben Grundstück zustehen, hat die Abtretung von Grund in der Regel an die Gesamtheit derselben ungeteilt zu erfolgen.

(2) Auf diese Gemeinschaftsbesitzungen finden die für agrargemeinschaftliche Grundstücke geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Zur Regelung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte ist das Regulierungsverfahren von Amts wegen einzuleiten.

(3) Bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit kann die Ablösung auch durch Abtretung von Grundstücken in das Einzeleigentum erfolgen, insbesondere dann, wenn zur Heimweide geeignete Weideflächen in der Nähe des Heimgutes oder anderer landwirtschaftlicher Grundstücke des Berechtigten liegen oder sich der Eigentümer des Heimgutes infolge der Zuweisung des Ablösungsgrundstückes auf anderen Grundstücken eine ausreichende Heimweide schaffen kann.

Ablösung in Geld; Zulässigkeit.**§ 34.**

Die Ablösung der Nutzungsrechte in Geld ist nur dann zulässig, wenn und insoweit

1. das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken und die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstückes aus dem Grundbesitz des Verpflichteten unzulässig ist oder durch die Zuweisung eines solchen Grundstückes ein wesentliches Wirtschafterschwernis für den Berechtigten eintreten würde. Soweit diese Unfähigkeit eines belasteten Grundstückes ausschließlich auf vom Verpflichteten nicht verschuldete Ursachen zurückzuführen ist, zum Beispiel auf Elementarereignisse, kann die Ablösung nicht begehrt werden;
2. die Rechte für das berechtigte Gut dauernd entbehrlich sind;
3. die Rechte durch Eintritt eines dauernden Ersatzes für das berechtigte Gut nicht mehr notwendig sind.

Ermittlung der Entschädigung.**§ 35.**

(1) Wenn ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommt, wird der Ablösungsbetrag nach dem Werte des Nutzungsrechtes festgesetzt.

(2) Als Wert gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes, kapitalisiert nach einem Zinsfuß, welcher den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, jedoch nicht niedriger sein darf, als der vom zuständigen Oberlandesgerichte gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, jeweils festgesetzte Zinsfuß.

(3) Übereinkommen der Parteien über den Ablösungsbetrag bedürfen der agrarbehördlichen Genehmigung (§ 50). Diese Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn der Ablösungsbetrag dem Wert der abzulösenden Rechte nicht gleichkäme.

Anlage der Entschädigung.**§ 36.**

(1) Der Entschädigungsbetrag ist mangels eines anderen Übereinkommens 30 Tage nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde fällig und allenfalls samt gesetzlichen Zinsen vom Fälligkeitstage beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu erlegen. Die Verfügung darüber steht der Agrarbehörde zu.

(2) Die Agrarbehörde hat zu veranlassen, daß die Entschädigungsbeträge mit Berücksichtigung der Anträge des Eigentümers des berechtigten Gutes mündelsicher in Schuldverschreibungen oder auf Einlagebüchern von Sparkassen oder Kreditgenossenschaften angelegt werden.

(3) Den jeweiligen Eigentümern des ehemals berechtigten Gutes steht grundsätzlich nur der Zinsenbezug zu. Der Entschädigungsbetrag selbst darf nur mit Zustimmung der Agrarbehörde ausgefolgt werden. Der gänzlichen oder teilweisen Ausfolgung darf nur dann zugestimmt werden, wenn die Verwendung des auszufolgenden Betrages zu werterhaltenden oder wertvermehrenden Aufwendungen auf dem Gute, zur Tilgung von Hypothekarlasten oder, wenn solche Lasten nicht vorhanden sind, zur Auszahlung von Erbabfindungen sichergestellt ist. Entschädigungsbeträge bis zu 2.000 S können den Berechtigten ohne Verwendungsnachweis ausgefolgt werden.

(4) Bei der Ausfolgung von Entschädigungsbeträgen (Ablösungskapitalien) ist auf die Rechte dritter Personen, insbesondere auf die Rechte der Pfandgläubiger Bedacht zu nehmen. Wird das Ablösungskapital für andere als Schuldtilgungszwecke freigegeben, so ist vorerst die Zustimmung der Hypothekargläubiger einzuholen.

(5) Das Zinsenbezugsrecht sowie der allfällige Anspruch auf Ausfolgung des Kapitals bilden ein Zugehör des ehemals berechtigten Gutes und sind im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Agrarbehörde hat zu veranlassen, daß das Vorhandensein dieses Zugehörs im Gutsbestandsblatte des ehemals berechtigten Gutes ersichtlich gemacht und diese Eintragung nach dem Wegfall dieses Zugehörs gelöscht wird.

Ablösung von Gegenleistungen.

§ 37.

Die in den Urkunden festgelegten Gegenleistungen der Berechtigten sind im Falle einer Ablösung des Nutzungsrechtes unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit dem Jahre 1914 immer in Geld abzulösen, wobei der Jahresbetrag derselben, bzw. der der Aufwendung des Berechtigten billigerweise entsprechende Jahreswert der Naturalleistungen nach dem im § 35 Abs. 2 angeführten Zinsfuß zu kapitalisieren ist.

Gewerbeholz.

§ 38.

(1) Gewerbeholz ist jenes Holz, dessen Bezug für die Ausübung eines auf einer berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes in der Regulierungsurkunde eingeräumt wurde.

(2) Wenn die Ablösung eines Gewerbeholzbezugsrechtes verlangt wird, hat die Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Partei- und öffentlichen Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage,

ob eine Ablösung stattfinden soll, als auch bezüglich des Ablösungsmittels (§ 26) und seines Ausmaßes.

(3) Wenn das Gewerbe nicht ausgeübt wird, hat auf Verlangen des Verpflichteten die Agrarbehörde in gleicher Weise (Abs. 2) zu beurteilen, ob eine Verringerung der urkundlichen Gebühr einzutreten oder ob die Holznutzung auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes zu ruhen hat.

(4) Besteht keine Aussicht, daß das Gewerbe jemals wieder ausgeübt werden wird, so hat auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten die Ablösung der urkundlichen Gebühr unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich Ablösungsmittel und -Ausmaß zu erfolgen.

(5) In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Gewerbebehörde einzuholen.

I V. A b s c h n i t t.

Sicherung von Nutzungsrechten.

Aufforstung und anderweitige Verwendung von Weideboden.

§ 39.

(1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird. Die durch die Aufforstung eintretende Beeinträchtigung der Weiderechte der Berechtigten ist durch Zuweisung eines anderen Weidebodens oder Zuerkennung einer auf dem verpflichteten Gute sicherzustellenden Rente gutzumachen.

(2) Die Agrarbehörde kann den Weideberechtigten die Säuberung des Weidebodens bewilligen.

(3) Wird reiner Weideboden durch anderweitige Verwendung vorübergehend der Weidenutzung entzogen, so ist den Weideberechtigten eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

(4) Ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück als Weideboden oder Waldboden zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundkataster von der Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen entschieden.

Nutzungsplan der belasteten Grundstücke.

§ 40.

(1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder der Berechtigten, bei mehreren Berechtigten auf Verlangen eines Drittels, hat der Eigentümer des verpflichteten Gutes der Agrarbehörde einen Plan über die Ausnützung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Berechtigten vorzulegen. Die Agrarbehörde hat diesen oder den vom Verpflichteten aus eigenem Antriebe vorgelegten Plan vom Standpunkte dieses Gesetzes und des Forstgesetzes zu überprüfen, den Berechtigten eingehend zu erläutern, sie hierüber einzuvernehmen und über dessen Genehmigung unter Bedachtnahme auf allfällige Einwendungen zu entscheiden.

(2) Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob die im Plane vorgesehenen Betriebsvorschriften geeignet sind, die gesamten Rechte dauernd zu sichern, ob durch die beabsichtigten Nutzungen des Eigentümers bei Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsrechte der nachhaltige Ertrag des Grundstückes nicht überschritten wird, ob trotz der beabsichtigten Hegelegungen die Ansprüche der Weidberechtigten gedeckt sind und ob nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

(3) Der Wirtschaftsplan für einen mit Weidrechten belasteten Wald hat nachzuweisen, in welcher Weise für die volle Bedeckung der urkundenmäßigen Weidrechte gesorgt ist.

(4) Über Beschwerden wegen Nichteinhaltung des Planes hinsichtlich der Nutzungsrechte entscheidet die Agrarbehörde.

(5) Die Agrarbehörde und die Berechtigten können auch außerhalb des Verfahrens verlangen, daß ihnen Einsicht in die Wirtschafts- und Hiebspläne, also auch in das jährliche Nutzungsvorhaben, in Urbücher und sonstige auf die Nutzungsrechte Bezug habenden Dokumente gewährt werde.

(6) Wenn der Verpflichtete dem Auftrage zur Vorlage des Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat die Agrarbehörde alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Ausübung der Nutzungsrechte sichern.

Ersatzleistungen für Nutzungsrechte.

§ 41.

(1) Die Bestimmungen des § 23 finden auch zum Zwecke der Sicherung der Nutzungsrechte Anwendung.

(2) Alle Ersatzleistungen sind auf die Dauer der Beeinträchtigung der Rechte der Berechtigten eingeschränkt. Während dieser Zeit sind dem Verpflichteten nur Nutzungen gestattet, welche die Wiederherstellung des früheren Standes nicht beeinträchtigen.

Sicherstellung der Rentenbezugsrechte.

§ 42.

(1) Die in den §§ 23 bzw. 41 und § 39 bezeichneten Rentenbezugsrechte bilden ein Zugehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(2) Die Absonderung ist nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig. Die Bewilligung ist insoweit zu erteilen, als der Erwerber von Trennstücken der berechtigten Liegenschaft gemäß § 4 Abs. 1 den Anspruch auf Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles des Nutzungsrechtes, für welches die Rente geleistet wird, auf die Trennstücke hat, oder eine berechnete Liegenschaft geteilt wird (§ 4 Absatz 2). Die Bewilligung ist jedenfalls zu versagen, wenn der beabsichtigten Absonderung Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Übergang von Weidrechten auf den Verpflichteten.

§ 43.

Wenn der Verpflichtete durch Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch behördlich genehmigte Übereinkommen Weidrechte einzelner, zu

einer Gruppe von Berechtigten gehöriger Parteien eingelöst hat, tritt er in die Rechte und Pflichten dieser Parteien ein.

§ 44.

Nutzungsrechte müssen ohne Rücksicht auf ihren bürgerlichen Rang bei der Zwangsversteigerung des verpflichteten Gutes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

V. Abschnitt.

Elementarholzbezug in Schadensfällen.

§ 45.

(1) Steht einer Liegenschaft nach der Regulierungsurkunde der Anspruch auf Holz zur Wiederherstellung eines durch einen Brand oder ein anderes Elementarereignis beschädigten oder zerstörten Baues zu, so hat der Berechtigte, wenn er den Anspruch zu erheben beabsichtigt, der Agrarbehörde und dem Verpflichteten das Elementarereignis zu melden und zwar, unbeschadet der Bestimmungen des § 46, wenn Baulichkeiten des Heimgutes selbst betroffen sind, innerhalb vier Wochen nach dem Elementarereignis, wenn der Schaden aber andere, insbesondere abgelegene Bauten betraf, innerhalb vier Wochen, nachdem ihm der Schadensfall bekannt geworden ist. Gleichzeitig ist die beanspruchte Holzmenge, wenn auch nur nach einer beiläufigen Schätzung, anzugeben.

(2) Die Agrarbehörde hat ehestens nach Einlangen der Meldung eine Erhebung an Ort und Stelle durchzuführen, zu der der Berechtigte und der Verpflichtete zu laden sind. Die Erhebung hat sich insbesondere auf folgende Umstände zu erstrecken:

- a) ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen auf Grund der Regulierungsurkunde ein Anspruch auf Holz besteht;
- b) auf die Feststellung der für das Ausmaß der zu gewährenden Holzmenge maßgebenden Größenverhältnisse des Baues zur Zeit der Errichtung der Regulierungsurkunde sowie der Größenverhältnisse zur Zeit des Elementarereignisses;
- c) auf die Art und Weise, in welcher der beschädigte oder zerstörte Bau wieder hergestellt werden soll;
- d) auf die Menge des abzugebenden Holzes unter Berücksichtigung der urkundlichen Bestimmungen über die Abzugsposten (Abbruchholz, Eigenwald, laufende Bezüge usw.) und des allenfalls nach der Regulierungsurkunde zu entrichtenden Preises;
- e) auf die im Falle einer gänzlichen Zerstörung des Baues durch ein neuerliches Elementarereignis in Betracht kommende Grundgebühr (Abs. 5 und 6), wobei die nach der Regulierungsurkunde zulässigen, jedoch erst im Zeitpunkte des neuerlichen Elementarereignisses ziffernmäßig feststellbaren Abzugsposten vorläufig außer acht zu lassen sind.

(3) Die Erhebungen und Feststellungen nach Abs. 2 lit. a, b und e sind auch hinsichtlich aller übrigen Bauten des Berechtigten durchzuführen, für welche ihm ein Elementarholzbezugsrecht zusteht.

(4) Kommt bei der Verhandlung oder innerhalb einer angemessenen Frist ein Übereinkommen nicht zustande oder wird ein Übereinkommen von der Agrarbehörde nicht genehmigt (§ 50), so hat die Agrarbehörde zu entscheiden.

(5) Das Höchstausmaß der Elementarholzgebühr bildet die Holzmenge, die zur Zeit der Errichtung der Regulierungsurkunde eingebaut war. Besteht hierüber ein Streit, so sind die der Regulierungsurkunde zugrundeliegenden Sachverständigengutachten maßgebend. Sind solche nicht vorhanden, so hat die Agrarbehörde auf Grund der sonstigen Ergebnisse der Beweisaufnahme zu entscheiden.

(6) Von der so ermittelten Grundlage (Grundgebühr) sind die sich aus einer nur teilweisen Beschädigung und weiters die sich aus den Bestimmungen der Regulierungsurkunde ergebenden Abzüge zu machen. Die sich demnach ergebende Holzmenge (tatsächliche Gebühr) ist in Rundholz umzurechnen. Ferner ist das nach der Regulierungsurkunde hiefür allenfalls zu leistende Entgelt festzusetzen.

(7) Das gebührende Holz ist dem Berechtigten vom Verpflichteten ehestens, tunlich in der Nähe des Baues und möglichst leicht bringbar anzuweisen und zwar, wenn die Urkunde oder ein Übereinkommen nicht anderes bestimmt, am Stocke. Im Streitfalle entscheidet die Agrarbehörde. Die Anweisung nicht strittiger Holzmengen darf durch den Streit über einen Mehranspruch des Berechtigten nicht verzögert werden.

(8) Erfolgt der Wiederaufbau in der in den Sachverständigengutachten zur Regulierungsurkunde festgelegten oder in Ermangelung solcher Gutachten in der bisherigen Bauweise, so gebührt dem Berechtigten das zur Verbauung gelangende Holz bis zum Höchstausmaß der tatsächlichen Gebühr. Hierbei kann den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Teilung, Zusammenziehung oder Änderung von Gebäuden und Änderung der Bauweise) Rechnung getragen werden.

(9) Wird das eingeforstete Objekt ganz oder zum Teil feuerfest aufgebaut, so gebührt dem Berechtigten für diesen feuerfesten Aufbau im Rahmen des Höchstausmaßes trotzdem jene Holzmenge am Stock, die erforderlich gewesen wäre, um die im Neubau feuerfest ausgeführten Teile in Holz herzustellen. Der Berechtigte darf jedoch dieses Holz zur Deckung der Baukosten veräußern oder kann es auch dem Verpflichteten am Stock gegen Bezahlung überlassen.

(10) Die bei der Bemessung der Elementarholzgebühr ermittelte Grundgebühr ist in einem Anhang zur Regulierungsurkunde ersichtlich zu machen.

(11) Das bei der Bearbeitung des Nutzholzes mitanfallende Brennholz kann auf die jährliche Brennholzgebühr angerechnet werden.

(12) Im Falle eines neuerlichen Elementarschadens darf der neue Elementarholzanspruch für die hievon betroffenen Baulichkeiten die für ihre bauordnungsmäßige Wiederherstellung im letzten Zustande nötige Holzmenge nicht übersteigen, wobei jedoch für Beschädigungen, die infolge des Elementarereignisses an den feuerfesten Teilen der Bau-

lichkeit eingetreten sind, eine Entschädigung bis zum Höchstausmaße (Abs. 5 und 6) in Holz oder Geld zu gewähren ist.

§ 46.

(1) Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt für den einzelnen Fall:

- a) wenn das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der ordnungsgemäßen Anzeige (§ 45 Abs. 1) wiederhergestellt worden ist oder
- b) wenn bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Elementarereignis eintrat, ein Anspruch nicht erhoben worden ist.

(2) Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Elementarereignissen erlöschen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 1, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Agrarbehörde geltend gemacht worden sind.

VI. Abschnitt.

Behörden und Verfahrensbestimmungen.

Zuständigkeit der Agrarbehörden.

§ 47.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anordnungen, welche auf Grund des Kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, der Landesgesetze vom 8. Jänner 1889, LGuVBl. Nr. 6, vom 16. September 1909, LGuVBl. Nr. 29/1911, und vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 237 aus 1922, und dieses Gesetzes in Regulierungsurkunden oder Satzungen, in Erkenntnissen (Bescheiden) und genehmigten Vergleichen getroffen wurden, sind mit Ausschluß des Rechtsweges im Sinne der Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, von den Agrarbehörden durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörden entscheiden auch außerhalb eines Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung mit Ausschluß des Rechtsweges über die Frage des Bestandes und Umfanges von Nutzungsrechten und über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und verpflichtet sind.

(3) Das hiebei anzuwendende Verfahren wird gemäß Art. 11 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173, geregelt. Den Parteien steht das Recht zu, eigene Sachverständigengutachten beizubringen.

(4) Der Arbeitsvorgang, der bei den technischen Arbeiten einzuhalten ist, richtet sich nach den für das technische Verfahren bei den Agrarbehörden geltenden und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassenen Vorschriften.

(5) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet sind, bleibt unberührt.

§ 48.

(1) Die Einleitung und der Abschluß des Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung sind durch Bescheid auszusprechen; der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluß des Verfahrens sind jedenfalls den zuständigen Grundbuchgerichten und den Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen. Diese Einleitung erfolgt allgemein als Servitutenverfahren. Ob eine Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, wird von der Agrarbehörde auf Grund der Ergebnisse ihrer Erhebungen und Verhandlungen bestimmt.

(2) Von der Einleitung bis zum Abschluß des Verfahrens erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörden, abgesehen von den Fällen des Abs. 4, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung einer Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung in die agrarische Operation einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur ist die Forstbehörde zu hören.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten (z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder verpflichteten Gütern;
- b) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Luftfahrt und des Bergbaues.

Parteien und Beteiligte.

§ 49.

(1) Die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften sind Parteien.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen haben die Agrarbehörden von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

Genehmigung von Parteiübereinkommen.

§ 50.

(1) Alle über die Ausübung der Nutzungsrechte getroffenen Parteiübereinkommen bedürfen der agrarbehördlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übereinkommen gesetzwidrig sind oder den allgemeinen Interessen der Landeskultur widersprechen oder geeignet sind, erhebliche, offenbare Nachteile für die Beteiligten herbeizuführen; ferner, wenn behördliche Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung bestehen oder wenn Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden.

Ausschuß der Berechtigten.

§ 51.

(1) Wenn am Verfahren mehr als 20 Berechtigte teilnehmen, kann die Agrarbehörde einen Ausschuß der Berechtigten bilden. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses wird von der Agrarbehörde nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Mitglieder sind von den Berechtigten aus ihrer Mitte mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu wählen. Kommt dieserart ein Ausschuß nicht zustande, so bestimmt die Agrarbehörde nach Anhörung der zuständigen Interessenvertretung den Ausschuß.

(2) Der Berechtigtenausschuß, der seine Beratungen unter dem Vorsitze des amts handelnden Vertreters der Agrarbehörde abhält, steht der Behörde bei Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen als aufklärendes und beratendes Organ zur Seite. Diesem Ausschuß steht ein Berufungsrecht nicht zu, auch ist die Agrarbehörde an die Beschlüsse desselben nicht gebunden.

(3) Die von einem gewählten Ausschuß mit Stimmeneinheitlichkeit aller Ausschußmitglieder abgegebenen Erklärungen oder abgeschlossenen Vergleiche sind für die übrigen Berechtigten bindend.

Parteierklärungen und Vergleiche.

§ 52.

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch das Vormundschafts-(Pflegerschafts-)gericht oder durch Verwaltungs- oder Fideikommißbehörden.

Widerruf von Parteierklärungen.

§ 53.

(1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen, gleichgültig, ob sie bereits genehmigt sind oder nicht, nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung für die Durchführung des Verfahrens zu besorgen ist.

Bindung der Rechtsnachfolger.

§ 54.

Die während des Verfahrens durch Bescheide der Agrarbehörde oder durch mündlich vor der Agrarbehörde oder schriftlich abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Übergangsverfügungen.

§ 55.

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen, wenn dem baldigen Abschluß des Verfahrens Hindernisse entgegenstehen, die Ausübung von Nutzungsrechten durch

eine einstweilige Verfügung (Provisorium) vorläufig regeln sowie solche Verfügungen behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung der Rechte treffen. Derartige Verfügungen können sowohl vor als auch nach Einleitung eines Neuregulierungs-, Regulierungs- oder Ablösungsverfahrens und auch im Sicherungsverfahren getroffen werden.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Besondere Verfahrensvorschriften für die Neuregulierung, Regulierung und Ablösung.

§ 56.

(1) Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat die Agrarbehörde einen Plan zu entwerfen, der alle wesentlichen Bestimmungen für die Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung zu enthalten hat. Über den Plan ist vor Auflegung (Abs. 2) mit den Parteien eine Hauptverhandlung durchzuführen, wenn nicht schon vorher ein genehmigungsfähiges Übereinkommen über alle in den Plan aufgenommenen Bestimmungen erzielt worden ist.

(2) Der Plan ist an einem geeigneten Orte durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dieser Plan gilt als ein Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172. Ort und Zeit des Auflegens sind den Berechtigten und dem Verpflichteten bekanntzugeben und in den Gemeinden, in welchen sich berechnete Liegenschaften befinden, wenigstens drei Tage vor der Auflegung auf ortsübliche Weise kundzumachen. Die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen den Plan endet zwei Wochen nach Ablauf des für das Auflegen des Planes bestimmten Zeitraumes.

(3) Die rechtskräftigen Ergebnisse des Verfahrens, seien es genehmigte Übereinkommen oder Bescheide über die Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung, sind in einer Haupturkunde zusammenzufassen. Wenn der Plan unangefochten in Rechtskraft erwachsen oder durch die Bescheide der Berufsbehörden nicht abgeändert worden ist, kann er als Haupturkunde verwendet werden. Geringfügige Änderungen des Planes oder der Regulierungsurkunden, welche durch Bescheid der Agrarbehörde verfügt werden, können als Nachtrag in den Plan bzw. die Regulierungsurkunde aufgenommen werden.

(4) Die Verfassung eines solchen Planes entfällt, wenn ein genehmigungsfähiges Übereinkommen über die Ablösung von Nutzungsrechten einzelner Berechtigter in Geld oder durch Abtretung von nicht mit Nutzungsrechten belasteten Grund erzielt worden ist. In diesem Falle tritt das rechtskräftig genehmigte Übereinkommen an die Stelle der Haupturkunde.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

§ 57.

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung eines Servitutenvorgangs (§ 48 Abs. 1) bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grund-

buchseinlagen der verpflichteten und berechtigten Liegenschaften keinerlei bürgerliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsbescheide mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden;
- b) Grundbuchsstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes.

§ 58.

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgerichte mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften oder Grundstücke einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchs auszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Parzellenteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuche vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

§ 59.

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheide vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung unvereinbar ist. Der Bescheid ist jedenfalls dem Gesuchsteller und dem bürgerlichen Eigentümer zuzustellen. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 60.

Die Vorschriften der §§ 57 bis 59 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Servitutenverfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters.

§ 61.

(1) Die zur Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde dem Oberlandesgericht und dem zuständigen Vermessungsamt einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

§ 62.

(1) Wird durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Agrarbehörden oder durch ein von ihnen genehmigtes Rechtsgeschäft ein Nutzungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an Liegenschaften oder ein sonstiges in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht festgestellt, eingeräumt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. Der Beibringung einer Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 Allgem. Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

(2) Nutzungsrechte, welche den an einem Gemeinschaftsbesitz anteilsberechtigten Stammliegenschaften für Zwecke der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsbesitzes zustehen, bilden ein rechtliches Zugehör des letzteren und sind daher im Grundbuche bei diesem, nicht aber bei den einzelnen anteilsberechtigten Gütern einzutragen.

§ 63.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes und dergleichen finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuch eingetragen sind.

Übertretungen und Strafen.

§ 64.

(1) Wer

- a) den Bestimmungen dieses Gesetzes oder
- b) den von der Agrarbehörde getroffenen Bescheiden oder den Anordnungen der Regulierungsurkunden zuwiderhandelt,

c) Sicht-, Markierungs- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetze durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, entfernt, beschädigt oder versetzt,

begeht, wenn nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Außerdem kann auf gänzlichen oder teilweisen Verfall ordnungswidrig gewonnener Produkte erkannt werden. Die Strafbeträge und der Erlös aus den für verfallen erklärten Produkten fließen dem Lande zu.

(2) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172).

(3) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde nach § 48 Abs. 2 umfaßt auch die Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen.

VII. Abschnitt.

Stempel- und Rechtsgebühren.

§ 65.

Hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173.

VIII. Abschnitt.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 66.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage verlieren das Landesgesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 237/1922, und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. August 1923, LGBl. Nr. 106/1923, ihre Geltung. Gleichzeitig treten gemäß Art. III Abs. 2 des Grundsatzzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften des Bundes außer Kraft.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zulegen.

Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 102.)
(8-245 B 4/58-1956.)

363.

**Gesetz vom
über die Bienenzucht (Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Freiheit der Bienenzucht.

Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

§ 2.

Bestimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Andere Vorschriften, so insbesondere über einzuhalten Abstände von öffentlichen Verkehrswegen, den Flurschutz sowie über veterinärpolizeiliche Maßnahmen, werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Begriffsbestimmungen.

(1) Als Bienenstände im Sinne dieses Gesetzes gelten auch einzeln aufgestellte Bienenstöcke; als Hausbienenstände gelten Bienenstockaufstellungen, die als ordentlicher, dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere auch für die Überwinterung bestimmt sind und vom Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten errichtet werden (Standvölker). Alle anderen Aufstellungen gelten als Wanderbienenstände.

(2) Der Wiederaufbau und die Wiederbesiedlung eines Hausbienenstandes innerhalb von zehn Jahren nach Auflassung sowie geringfügige räumliche Erweiterungen gelten nicht als Neuaufstellung.

§ 4.

Die Aufstellung von Hausbienenständen.

(1) Bei Neuaufstellung von Hausbienenständen, deren Flugöffnungen gegen ein fremdes Grundstück (Verkehrsweg) gerichtet sind, ist ein Mindestabstand von 7 m von der Grenze bis zum Hausbienenstand einzuhalten, falls nicht der Grundeigentümer eine geringere Entfernung gestattet.

(2) Ein geringerer Abstand als 7 m ist zulässig, wenn

- a) in einer Entfernung von mindestens 4 m vor den Flugöffnungen ein wenigstens 2 m hohes, zweckentsprechendes Scheidemittel, wie eine Mauer, eine Planke, eine dichte Pflanzung oder dgl. besteht und dieses beiderseits mindestens 2 m länger als die Flugseite des Bienenstandes ist;
- b) die Flugöffnungen gegenüber unbebauten Flächen mindestens 3 m höher als diese liegen.

(3) In Berücksichtigung besonderer Örtlichkeiten oder Geländeverhältnisse kann der Bürgermeister über Antrag oder von Amts wegen nach Anhören eines Sachverständigen (§ 10) und des betroffenen Anrainers Abweichungen von den Entfernungsbestimmungen (Abs. 2) verfügen.

(4) Würden durch die Verlegung eines öffentlichen Verkehrsweges die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Abstände von bestehenden Hausbienenständen unterschritten, sind diese gegen Ersatz der hierfür anfallenden Kosten entsprechend den genannten Bestimmungen abzurücken.

(5) Sind die Flugöffnungen von den in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten abgewendet, können Hausbienenstände auch in beliebig geringerer Entfernung und ohne ein Scheidemittel aufgestellt werden.

§ 5.

Die Abwehr von Übergriffen.

Der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), auf dessen Grund gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen Bienenvölker aufgestellt werden, hat unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte eingeräumten Klagemöglichkeiten das Recht, sie auf Kosten des Aufstellers wegzubringen und auf einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Platz unter entsprechender Aufsicht aufzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht.

§ 6.

Bienenschwärme.

Häusliche Bienenschwärme sind kein Gegenstand des freien Tierfanges, vielmehr hat der Eigentümer das Recht, sie auf fremden Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigentümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei

Tage nicht verfolgt hat, kann ihn auf gemeinem Grunde jedermann, auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen und behalten (§ 384 ABGB.).

§ 7.

Raubbienen.

(1) Zum Schutze der Bienen gegen fremde Raubbienen sind die Halter der Bienenvölker verpflichtet, die Ursachen der Näscherei und Räuberei, soweit sie bei dem eigenen Stande liegen, unverzüglich selbst zu beseitigen.

(2) Ein Recht zur Tötung der Raubbienen besteht nicht.

(3) Sofern den Halter der raubenden Bienen kein Verschulden trifft, steht dem Halter der beraubten Bienen ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

§ 8.

Transport von Bienen.

Der Transport von Bienen auf der Straße oder mit der Bahn darf nur in bienendicht verschlossenen Behausungen mit genügender Luftzufuhr erfolgen.

§ 9.

Zählung der Bienenvölker.

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes und zum Zwecke von Förderungsmaßnahmen ist alljährlich von den Gemeinden anlässlich einer amtlichen Viehzählung auch eine Zählung der Bienenvölker vorzunehmen.

(2) Die Halter der Bienenvölker (Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigte und sonstige verantwortliche Personen) sind verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist die angeforderten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

(3) Den Zählern und Erhebungsorganen ist die Berücksichtigung der Örtlichkeiten, an welchen Bienen gehalten werden oder gehalten werden können, zu gestatten. Die getroffenen Feststellungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

(4) Die Ergebnisse der Zählung sind mit Angabe der Anschriften der Bienenhalter der Landesregierung und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 10.

Sachverständige.

(1) Die bestehenden Landesvereine für Bienenzucht haben nach Möglichkeit der Landesregierung jährlich zwei erfahrene Bienenzüchter als Sachverständige für das Land und einen Sachverständigen für jeden Verwaltungsbezirk namhaft zu machen. Die Sachverständigen werden von der Landesregierung nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft als Bienenzuchtsachverständige bestellt und stehen den Behörden zur Abgabe von Gutachten zur Verfügung.

(2) Die Bienenzuchtsachverständigen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) In Zweifelsfällen ist auf Wunsch des beteiligten Imkers auch ein Sachverständiger seiner Landesorganisation oder ein von ihm genannter gerichtlich beideter Sachverständiger beizuziehen.

§ 11.

Grundsätzliche Freiheit der Wanderung.

Die Wanderung mit Bienen (Wanderbienen, Wandervölker, Wanderimkerei) zur Ausnützung honigender Gewächse ist jedermann, jedoch nur bei Seuchenfreiheit des Hausbienenstandes (Verordnung BGBl. Nr. 219/1937) und unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

§ 12.

Schutz der örtlichen Bienenzüchter.

(1) Die Wanderung mit Bienen unterliegt zeitlich keiner Beschränkung. Um aber eine Schädigung der örtlichen Bienenzüchter durch Massierung von Bienenvölkern in einem Ortsbereich zu verhindern, sind Wandervölker in einem genügend weiten Abstand von den besiedelten Ortsbienenständen aufzustellen.

(2) Bei Aufstellung von Wanderbienenständen ist bei einer Anzahl bis zu 50 Völkern ein Abstand von 500 m, bei einer Anzahl von über 50 Völkern ein solcher von 1000 m Luftlinie vom nächsten besiedelten Ortsbienenstand einzuhalten.

(3) Geringere Abstände können mit Einverständnis der benachbarten Ortsimker vereinbart werden.

§ 13.

Zustimmung des Grundbesitzers.

(1) Die Aufstellung von Wandervölkern auf fremden Grund und Boden ist nur mit Zustimmung des Grundbesitzers zulässig.

(2) Die Zustimmung der Nachbargrundbesitzer ist dann erforderlich, wenn die Aufstellung in einer geringeren Entfernung der Flugfront des Bienenstandes als 25 m von ihrer Grundgrenze erfolgen soll.

§ 14.

Anmeldung der Zuwanderung.

(1) Die beabsichtigte Aufstellung von Wandervölkern ist dem für den Wanderplatz zuständigen Gemeindeamt unter Nachweis der Seuchenfreiheit (Verordnung, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl. Nr. 219/1937) und der Zustimmung des Grundbesitzers zur Aufstellung (§ 13) vor der Zuwanderung schriftlich zu melden.

(2) Der Nachweis der Seuchenfreiheit ist durch eine Bestätigung einer staatlichen Untersuchungsanstalt zu erbringen. Die Wanderimker haben im Frühjahr des Wanderjahres vor dem ersten Reinigungsflug die Winter-Fallbienen von jedem Stock untersuchen zu lassen. Den Nachweis über die durchgeführte Untersuchung haben die Wanderimker stets bei sich zu führen.

(3) Die Gemeinde hat die Zuwanderung zu untersagen, wenn

a) die nach Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung der Seuchenfreiheit nicht vorliegt oder den angeführten Bedingungen nicht entspricht,

- b) seit Ausstellung der Bescheinigung über die Seuchenfreiheit anzeigenpflichtige Bienenseuchen im Herkunftsbestande oder in einem Umkreis von 3 km von diesem festgestellt worden sind,
- c) der Grundbesitzer der Aufstellung nicht zustimmt,
- d) die gemäß § 15 geforderte Haftpflichtversicherung vom Wanderimker nicht abgeschlossen wurde.

§ 15.

Haftpflichtversicherung.

Der Wanderimker hat vor Antritt der Wanderung eine Haftpflichtversicherung für Schäden, welche aus der Bienenhaltung, dem Transport der Völker und an den Wanderplätzen an Personen, Tieren und Sachwerten entstehen können, abzuschließen.

§ 16.

Weitere Grundsätze für die Aufstellung von Wanderbienenständen.

(1) Die Aufstellung der Wandervölker hat ohne Rücksicht auf deren Zahl so zu erfolgen, daß sie wenigstens 100 m nach beiden Seitenrichtungen von anderen Wanderbienenständen und mindestens 200 m von der Flugfront bereits stehender Wanderbienenstände entfernt sind. Geringere Entfernungen können im Einverständnis mit den unmittelbar benachbarten Wanderimkern vereinbart werden.

(2) Von öffentlichen Verkehrswegen muß die Flugfront der Wanderbienenstände bei der Wanderung in die Waldtracht mindestens 10 m und bei der Wanderung in die Spättracht mindestens 50 m entfernt sein.

(3) Die Zuwanderung zu Trachtgelegenheiten, die als solche durch den Anbau oder die Anpflanzung honigender Gewächse im Ausmaß von mindestens 1 ha bewußt geschaffen wurden, ist im Umkreis von 3 km nur mit Zustimmung der über sie Verfügungsberechtigten gestattet.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht in Waldtrachtgebieten während der direkten Waldtracht, in Buchweizen-, Raps-, Rübsen- und Obsttrachtgebieten während der Blüte.

(5) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 17.

Aufsicht über Wanderbienenstände.

(1) Der Wanderimker hat die Aufsicht über den Wanderbienenstand selbst oder durch einen Beauftragten auszuüben.

(2) Zur Aufsicht gehört insbesondere die Obsorge für eine geeignete Bienen tränke.

(3) Jeder Wanderimker hat auf dem Wanderbienenstand seinen Namen und seinen Wohnort sowie die Zahl der aufgestellten Völker deutlich zu verzeichnen.

§ 18.

Honigverkauf durch Wanderimker.

Wanderimkern ist es nur mit Zustimmung der Gastgemeinde gestattet, innerhalb ihres Bereiches Honig im Kleinverschleiß zu verkaufen.

§ 19.

Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung.

(1) Wanderimker, welche unter Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Bienenstände aufgestellt haben, sind, unbeschadet ihrer allfälligen Bestrafung gemäß § 23, auf Antrag eines Ortsimkers oder des örtlichen Bienenzuchtvereines sogleich aufzufordern, den Stand binnen einer Woche nach Aufstellung der Aufforderung zu entfernen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Bienenstand an einem anderen Orte des Gemeindegebietes abzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht und der Grundbesitzer zustimmt, oder in die Herkunftsgemeinde zurückzustellen.

(2) Mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder der Wartung der abgestellten Bienenvölker sind bienenkundige Personen oder der örtliche Bienenzuchtverein auf Kosten und Gefahr des Zuwanderers zu betrauen.

§ 20.

Anerkannte Belegstellen.

(1) Bestehende oder zu errichtende Belegstellen zur Wahlzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleisten den Königinnen und Drohnen der heimischen Rassen können zu anerkannten Belegstellen erklärt werden. Mit der Erklärung ist die Festlegung eines Schutzgebietes (§ 21) zu verbinden.

(2) Anerkannte Belegstellen müssen an abgelegenen und vor dem Zufluge fremder Drohnen möglichst gesicherten Plätzen gelegen sein.

(3) Die Anerkennung ist nur Belegstellen zu erteilen, deren Inhaber die Gewähr dafür bieten, die Zuchtarbeit fachgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

(4) Die Erteilung der Anerkennung und die Festlegung des Schutzgebietes erfolgt nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft durch die Landesregierung.

(5) Anerkannte Belegstellen unterstehen der Aufsicht der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, welche nach Anhören des Landesverbandes für Bienenzucht Zuchtbedingungen und Betriebsvorschriften fachlicher und technischer Natur festlegen kann.

(6) Schutzgebiete für Belegstellen sollen in Waldtrachtgebieten, die vornehmlich von Wanderimkern besucht werden, nicht errichtet werden.

§ 21.

Schutzgebiet.

(1) Das Schutzgebiet umfaßt das Gelände im Umkreis von 4 km Halbmesser um die Belegstelle.

(2) Die zur Zeit der Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiete in demselben befindlichen Wandervölker sind sofort mit Beendigung der Tracht abzuziehen. Neue Wanderungen in das Schutzgebiet sind unzulässig.

(3) Standvölker sind innerhalb eines Jahres nach der Festlegung des Schutzgebietes (§ 20 Abs. 4) aus diesem zu verbringen oder auf den Stamm umwei-

seln zu lassen, der auf der anerkannten Belegstelle gezüchtet wird. Die Umweiselung ist von der Belegstelle kostenlos durchzuführen. Auch jede nachträgliche Umweiselung bedarf der Zustimmung der Belegstelle.

(4) Jede Neuaufstellung von Standvölkern und jede Erweiterung bestehender Bestände im Schutzgebiete bedarf der Zustimmung des Belegstelleninhabers. Die Zustimmung kann an zweckentsprechende Bedingungen geknüpft werden. Wer sich durch die Verweigerung der Zustimmung oder die auferlegten Bedingungen beschwert, kann die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde anrufen, welche nach Anhören eines oder mehrerer Sachverständiger endgültig über die Zulassung entscheidet. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn verbürgt ist, daß die neu aufzustellenden Völker dem auf der Belegstelle gezüchteten Stamme angehören.

(5) Sämtliche innerhalb des Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Organe der anerkannten Belegstelle. Diese haben sich hiebei mit einem über Antrag der Belegstellenleitung von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellenden Ausweis (Beilage A) unaufgefordert auszuweisen.

§ 22.

Schutzmaßnahmen.

(1) Zum Schutz der Bienen ist bei Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten:

1. Die Anwendung von bienenschädlichen Mitteln auf blühenden Pflanzen ist verboten.
2. Bei Vorhandensein von blühenden Pflanzen in den Unter- oder Zwischenkulturen, die von Bienen befliegen werden, dürfen bienengefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel überhaupt nicht, minder bienengefährliche Mittel nur außerhalb der Hauptflugzeit der Bienen in Anwendung gebracht werden.
3. Pflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenstöcken stehen, dürfen auch kurz vor und kurz nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit

der Bienen mit bienenschädlichen Mitteln behandelt werden.

4. Großbekämpfungen von Pflanzenschädlingen, z. B. vom Flugzeug aus oder unter massiertem Einsatz zahlreicher Motorgeräte, dürfen nur nach Verständigung der Eigentümer von Bienenstöcken, die im Behandlungsgebiet und innerhalb eines Umkreises von 3 km um dieses stehen, durchgeführt werden, damit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze der Bienen getroffen werden können. Die Verständigung der Imker hat bei Großbekämpfungsaktionen mindestens vier Tage vorher zu erfolgen.
5. Zur Verringerung der Bienengefährdung durch gifthaltige Spritzmittel hat der Imker für die Aufstellung und Erhaltung einer geeigneten Bienentränke zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln und für die wissenschaftlichen Versuche der für Pflanzenschutzaufgaben zuständigen Versuchsanstalten. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 können von der Landesregierung nach Anhören des Pflanzenschutzdienstes bewilligt werden.

§ 23.

Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsbestimmungen, ferner Beschädigungen von Einrichtungen für Bienenzucht oder deren Erzeugnisse sowie Störungen der Bienenvölker werden, insofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

(2) Die Geldstrafen fließen den Gemeinden zu.

§ 24.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ausweis

Bezirkshauptmannschaft:

GZ.:

Auf Grund des § 21 Abs. 5 des Steiermärkischen Bienenzuchtgesetzes vom
....., LGBL. Nr., wird Herr
in als Organ der Königinnenzuchtgemeinschaft
bis auf Widerruf ermächtigt, sämtliche Bienenvölker (Stand- und Wandervölker), die sich innerhalb
des Schutzgebietes, d. i. im Umkreis von 4 km um die anerkannte Belegstelle in
befinden, auf Rassenzugehörigkeit und Gesundheitszustand zu prüfen und zu diesem Zwecke, nach
vorheriger Verständigung des Eigentümers dieser Bienenvölker, von jedem Stocke lebende Arbeits-
bienen und Drohnen als Untersuchungsmaterial ohne Entschädigung zu entnehmen.

Datum:

.....
(Unterschrift)

Amtssiegel

Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956.
(Ldtg.-Blge. Nr. 117.)
(8-260 G 13/130-1956.)

364.

Gesetz vom, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz — Novelle 1956).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Juni 1954, LGBl. Nr. 24, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz — GVG.) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16.

Über Berufungen entscheidet die Grundverkehrslandeskommission.“

2. § 17 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: „(3) Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden; die Bescheide der Grundverkehrslandeskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

4. Der § 17 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „(4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 15 Abs. 1 und 2 haben auf die Grundverkehrslandeskommission sinngemäß Anwendung zu finden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Landarbeitermangel, Maßnahmen zur Behebung.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 210.)
(8-250 A 4/11-1956.)

365.

Der Bericht der Steierm. Landesregierung zum Beschluß Nr. 263 des Steiermärkischen Landtages, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden, Hilfsmaßnahmen.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 324.)
(8-30 Ho 1/41-1956.)

366.

Der Bericht der Steierm. Landesregierung zum Antrag der Abg. Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Kreditgewährung zum Ankauf
von Bauernhöfen und
landwirtschaftlichen Maschinen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 113.)
(8-270 B-G 1/9-1956.)

367.

**Gesetz vom über die
Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Ge-
währung von Krediten zum Ankauf von Bauern-
höfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher
Maschinen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung gewährt das Land Steiermark bei agrarpolitisch erwünschten Ankäufen für hypothekarisch gesicherte Kredite, die von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark oder der Steirischen Bauernkasse an Landwirte für die im § 2 angeführten Zwecke langfristig vergeben werden, auf die Dauer ihrer Laufzeit nicht rückzahlbare Zinszuschüsse in der Höhe von $\frac{3}{4}$ des jeweils geltenden Zinsfußes.

Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn im Falle der Gewährung eines Maschinenkredites (§ 2 Z. 2) an Pächter eine hypothekarische Sicherstellung nicht stattfindet. Die hypothekarische Sicherstellung von Maschinenkrediten bis zu 20.000 S kann auch unterbleiben, wenn andere ausreichende Sicherstellungen angeboten werden.

§ 2.

Die Kredite werden gewährt

1. von der Landes-Hypothekenanstalt für den Ankauf von lebensfähigen Bauernhöfen (Hofankaufdarlehen) im Gesamtbetrag von 10.000.000 S;
2. von der Steirischen Bauernkasse für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen (Maschinenkredit) im Gesamtbetrag von 5.000.000 S.

§ 3.

Die Hofankaufdarlehen werden im Einzelfall in der Regel bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 S bei einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren, die Maschinenkredite im Einzelfall in der Regel bis 50.000 S bei einer Laufzeit bis höchstens 8 Jahren gewährt.

Die Hofankaufdarlehen sind in Annuitäten, die sich aus Kapitalstilgungsraten und Zinsraten zusammensetzen, entsprechend ihrer Laufzeit alljährlich in zwei Halbjahresraten am 1. Juli und 1. Dezember zurückzuzahlen.

Die Ausnützbarkeit des Maschinenkredites verringert sich halbjährig um einen der Gesamtlaufzeit entsprechenden gleichen Anteil. Die anfallenden Zinsen werden kapitalisiert.

Bei Gewährung der Kredite kann eine kapitalrückzahlungsfreie Anlaufzeit bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Die Kredite können vorzeitig zurückerstattet werden.

§ 4.

Das Land Steiermark übernimmt die Ausfallsbürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der Kredite, wenn die Gesamtforderung durch das im Versteigerungsverfahren erreichbare Meistbot keine Deckung findet oder sonstige Einbringungsmaßnahmen des Geldinstitutes erfolglos bleiben.

§ 5.

Ansuchen um Gewährung von Hofankaufdarlehen sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, einzubringen, das die Verbindung mit dem Kreditinstitut herstellt.

Der Darlehenswerber muß ein tüchtiger, gut beleumundeter Landwirt sein, der volle Gewähr dafür bietet, daß er den zu erwerbenden Besitz ordnungsgemäß und fortschrittlich führen wird.

Er hat eine im Verhältnis zum Wert der zu erwerbenden Liegenschaft angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die zu erwerbende Liegenschaft muß nach Lage, Ausmaß und Bonität so beschaffen sein, daß der Besitz lebensfähig ist und für die Rückzahlung des Darlehens Gewähr vorhanden ist.

§ 6.

Ansuchen um Gewährung von Maschinenkrediten sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, einzubringen, das die Verbindung mit dem Kreditinstitut herstellt.

Der Kreditwerber muß ein tüchtiger Landwirt sein, der Gewähr dafür bietet, daß die zu erwerbende landwirtschaftliche Maschine zweckmäßig und nutzbringend auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb sowie auch auf anderen Landwirtschaftsbetrieben gegen ein von der Landesregierung nach Anhörung

der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft festzusetzendes Entgelt verwendet und eingesetzt werden kann.

Der Ankauf der landwirtschaftlichen Maschinen hat im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (Maschinenabteilung) zu erfolgen, damit die für das Gebiet zweckmäßigsten und geeignetsten Maschinen angeschafft werden und zum Einsatz gelangen können.

Die landwirtschaftlichen Maschinen sind wertentsprechend zu versichern und die Versicherungssumme zu Gunsten des Kreditgebers zu sperren. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Maschine bis zur vollen Kreditrückzahlung pflegsam zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten.

Der Kreditgeber kann sich das Eigentumsrecht an der landwirtschaftlichen Maschine bis zur Kreditrückzahlung vorbehalten.

§ 7.

Über die gestellten Ansuchen um Gewährung eines Zinsenzuschusses und um Übernahme der

Ausfallsbürgschaft entscheidet in jedem Einzelfall nach Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Ankaufes im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung die Steiermärkische Landesregierung.

§ 8.

Alle mit der Übernahme der Ausfallsbürgschaft verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Bewerbers.

§ 9.

Für die Bereitstellung und Bedeckung der sich aus der Übernahme des Zinsendienstes und der Ausfallsbürgschaft ergebenden Belastungen des Landes Steiermark ist jeweils im Landesvoranschlag vorzusorgen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Blümelhof, Landserziehungsheim
für Mädchen,
überplanmäßige Ausgabemittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 346.)
(9-Vst La 27/74-1956.)

368.

Für das Bauvorhaben, Landserziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof, Ankauf bzw. Anbau, werden unter Post 4,2 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 überplanmäßige Ausgabemittel in der Höhe von 370.000 S, deren Bedeckung durch Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 13. Februar 1956, GZ. 10-21 V 84/9-1956, sichergestellt ist, genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 370.000 Schilling sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Wagna, Flüchtlingslager,
Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 351.)
(10-24 Wa 10/15-1956.)

369.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf von 58.297 m² Grund vom Flüchtlingslager Wagna an die Gemeinde Wagna zwecks Errichtung von Flüchtlingswohnungen bei einem Kaufpreis von 349.782 S und der zinsenlosen Abstattung des Kaufpreises in 10 gleichen Jahresraten wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hartberg, Landeskrankenhaus,
überplanmäßige Ausgabemittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 355.)
(12-182 Hk 31/31-1956.)

370.

Die Überschreitung der unter Post 5,17 des a.-o. Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landeskrankenhaus Hartberg, Neubau eines Verwalterwohnhauses“ vorgesehenen Ausgabemittel von 60.000 S um den Betrag von 15.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 75.000 S zu erhöhen ist, und die Bedeckung der Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über eine neu zu eröffnende Einnahmepost 5,178 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ werden genehmigt.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemittel werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1955, LGBI. Nr. 9/1956, über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar erklärt.

Liegenschaft Admont Nr. 160,
Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 353.)
(LAD 37 W 1/4-1956.)

371.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Wohnhauses in Admont Nr. 160 samt Garten zum Preise von 345.000 S für die Wohnversorgung der Bediensteten der Landesforstverwaltung Admont wird genehmigt.

Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur,
überplanmäßige Ausgabemittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 356.)
(12-182 Bk 35/86-1956.)

372.

Die Überschreitung der unter Post 5,9 des a.-o. Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landeskrankenhaus Bruck a. d. M., Ausbau der gynäkologischen Abteilung“ vorgesehenen Ausgabemittel von 150.000 S um den Betrag von 150.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 300.000 S zu erhöhen ist, und die Bedeckung der Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über eine neu zu eröffnende Einnahmepost 5,98 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ werden genehmigt.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemittel werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1955, LGBI. Nr. 9/1956, über den Landesvorschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar erklärt.

Anger, Errichtung einer
Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 110.)
(6a-369 Ae 1/18-1956.)

373.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Marktge-
meinde Anger.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/56 wird in der Marktgemeinde Anger eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Anger verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1955 in Kraft.

Sankt Jakob bei Mixnitz,
Errichtung der Dr.-Lauda-Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 111.)
(6a-369 Be 1/5-1956.)

374.

**Gesetz vom über die
Errichtung der Dr. Lauda-Hauptschule
in Sankt Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau
bei Mixnitz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1955/56 wird in Sankt Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz, die Dr. Lauda-Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Gemeinde Breitenau bei Mixnitz verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1955 in Kraft.

Graz, Übernahme der Ausfallsbürgschaft
für ein von der „Grazer Südost-Messe“
aufzunehmendes Darlehen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 116.)
(7-49 Ga 51/3-1956.)

375.**Gesetz vom, betreffend
die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch
die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer
Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes
Darlehen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird gemäß § 47 c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz zur Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrag von 6.000.000 S ermächtigt.

§ 2.

Voraussetzung für die Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist, daß auch das Land Steiermark eine solche im gleichen Ausmaß übernimmt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Handelskammer-Altersunterstützungs-
Ausführungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 112.)
(9-120 Ha 5/14-1956.)

376.

**Gesetz vom über das
Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Alters-
unterstützungseinrichtung der Kammer der gewerb-
lichen Wirtschaft.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der im § 15 Abs. 2 bis 5 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung der Novelle vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, enthaltenen Grundsatzbestimmungen beschlossen:

§ 1.

Amtshilfe.

(1) Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Verwaltungsausschüsse der nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz errichteten Altersunterstützungsfonds in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Gleicherweise haben die Altersunterstützungsfonds der Kammern der gewerblichen Wirtschaft den Fürsorgebehörden auf Ersuchen Auskünfte zu geben über die ihnen bekannten Familien-, Beschäftigungs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Altersunterstützungswerber und -empfänger, sowie der den Vorgenannten gegenüber unterhalts- und ersatzpflichtigen Personen.

§ 2.

Ausmaß der Fürsorgeleistung.

(1) Bei Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit der Bezieher einer Altersunterstützung wird die vom Altersunterstützungsfonds gewährte Altersunterstützung als Einkommen nur insoweit angerechnet, daß dem Altersunterstützungsempfänger nachstehender Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Fürsorge in Geld verbleibt:

- a) wenn er ein hilfsbedürftiges ehemaliges Kammermitglied ist: 100 S monatlich,
- b) wenn er eine hilfsbedürftige Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz) ist: 60 S monatlich,
- c) wenn er für Unterhaltsberechtigte sorgepflichtig ist, überdies je 50 S monatlich für jeden Unterhaltsberechtigten.

(2) Unterschreitet die unter Zugrundelegung der für die öffentliche Fürsorge geltenden Richtsätze

gebührende Fürsorgeunterstützung im Hinblick auf ein anderweitiges Einkommen des Unterstützungsberechtigten die im Abs. 1 vorgesehenen Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so ist nur die geringere Fürsorgeleistung seitens der öffentlichen Fürsorge zu erbringen.

(3) Übersteigt die nach den für die öffentliche Fürsorge geltenden Richtsätzen gebührende Fürsorgeunterstützung das Gesamteinkommen eines Empfängers einer Altersunterstützung, einschließlich dieser, so darf die Fürsorgeunterstützung, die über das im § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes erwähnte Ausmaß der Altersunterstützung geleistet wird, vom Altersunterstützungsfonds bei der Feststellung des Anspruches auf die Altersunterstützung als Einkommen nicht angerechnet werden.

§ 3.

Geltendmachung des Anspruches.

Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann für den Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds bei der nach dessen Wohnort zuständigen Fürsorgebehörde geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger von Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

§ 4.

Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit und Flüssigmachung der Fürsorgeunterstützung.

Über die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit des Altersunterstützungswerbers und das Ausmaß der vom Träger der öffentlichen Fürsorge zu erbringenden Leistungen entscheidet die Fürsorgebehörde bescheidmäßig. Der Anspruch auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge kann frühestens mit dem Tag des bei der Fürsorgebehörde eingebrachten Antrages entstehen. Der Altersunterstützungsfonds der Kammer der gewerblichen Wirtschaft macht den von der Fürsorgebehörde festgesetzten Unterstützungsbetrag (§ 2 Abs. 1 und 2) gemeinsam mit der Altersunterstützung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des für den Wohnort des Unterstützungswerbers zuständigen Fürsorgeträgers flüssig. Fürsorgeleistungen, die über das im § 6 Abs. 1,

3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes erwähnte Ausmaß der Altersunterstützung hinausgehen (§ 2 Abs. 3), werden vom Fürsorgeträger unmittelbar erbracht.

§ 5.

Mitteilung von Veränderungen.

Wenn infolge Änderung der wirtschaftlichen oder der Familienverhältnisse das Ausmaß des Anspruches des Altersunterstützungsempfängers auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge oder des Altersunterstützungsfonds sich um mehr als 50 S verändert oder der Anspruch entfällt, hat dies jene Stelle (Fürsorgebehörde oder Altersunterstützungsfonds), der diese Änderung bekannt wird, der anderen (Altersunterstützungsfonds oder Fürsorgebehörde) unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6.

Vorschüsse der öffentlichen Fürsorge.

Geld- und Sachleistungen, welche seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Träger der öffentlichen Fürsorge einem Hilfsbedürftigen nach dem Zeitpunkt der Erlangung des Anspruches auf eine Altersunterstützung (§ 8 Abs. 3 Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz) erbracht werden, sind bis zu dem in § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vorgesehenen Ausmaß der Altersunterstützung als Vorschüsse auf diese zu werten und vom Altersunterstützungsfonds der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes festgelegten Fürsorgeleistungen dem Träger der öffentlichen Fürsorge rückzuerstatten.

§ 7.

Ersatz der Fürsorgeunterstützung.

Die Träger der öffentlichen Fürsorge ersetzen auf Grund der monatlich vom Altersunterstützungsfonds gelegten Abrechnung die von diesem auf Grund der Bescheide der Fürsorgebehörden (§§ 4 und 5) flüssig gemachten Fürsorgeunterstützungen innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung.

§ 8.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) In jenen Fällen, in welchen ein Hilfsbedürftiger bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Anspruch auf eine Handelskammeraltersunterstützung erworben hat (§ 8 Abs. 3 Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz), ist die gemäß § 2 gebührende Fürsorgeleistung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes zuzuerkennen, wenn der Antrag binnen zwei Monaten nach dessen Inkrafttreten gestellt wird.

(2) Soweit durch dieses Gesetz eine Regelung der fürsorgerechtlichen Behandlung der Altersunterstützung des Altersunterstützungsfonds der gewerblichen Wirtschaft nicht erfolgt ist, sind die im Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBI. Nr. 7, erwähnten fürsorgerechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Blindenbeihilfengesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 119.)
(9-120 Bi 1/69-1956.)

377.

**Gesetz vom über die
Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Blinden wird wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastungen und des dadurch verursachten erhöhten Lebensaufwandes über Antrag aus Mitteln des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden aus dem Grunde der Blindheit ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zusteht.

§ 2.

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

- a) die nichts oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden können (voll Blinde);
- b) denen das Sehvermögen so weit fehlt, daß sie sich in nicht vertrauter Umwelt zwar allein zurechtfinden können, die jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können (praktisch Blinde).

§ 3.

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Personen deutscher Sprachzugehörigkeit sind, die als staatenlos gelten oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich seit mindestens zwei Jahren dauernd im Bundeslande Steiermark aufhalten.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu zwei Monaten gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. c. Der Aufenthalt in einem anderen Bundesland wird einem Aufenthalt

in Steiermark gleichgehalten, sofern dieses Bundesland die gleiche Begünstigung gewährt.

(3) Blinden, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Aufenthalt dauernd in ein anderes Bundesland verlegen, ist die Blindenbeihilfe so lange weiter zu gewähren, bis sie nach den Gesetzen dieses Bundeslandes einen Anspruch auf eine der Blindenbeihilfe entsprechende Leistung erlangt haben, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufgabe des Aufenthaltes in Steiermark.

§ 4.

Die Blindenbeihilfe beträgt bei voll Blinden 450 S und bei praktisch Blinden 300 S im Monat. Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird monatlich im vorhinein ausbezahlt. Im Monat Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe. Der Anspruch auf Blindenbeihilfe endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

§ 5.

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge untergebracht ist, es sei denn, daß die Dauer der Haft oder der Unterbringung in der Anstalt nicht länger als einen Monat dauert.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt

- a) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zumutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht;
- b) wenn eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

§ 6.

(1) Der Antrag auf Blindenbeihilfe ist von dem Blinden oder von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Bezirksverwaltungsbehörde seines Aufenthalts-

ortes einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Gemeinden haben bei Durchführung dieses Gesetzes über Ersuchen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Landesinvalidenämter haben über Ersuchen bei der Feststellung, ob Blindheit im Sinne des § 2 vorliegt, mitzuwirken.

§ 7.

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede dauernde Änderung seines Aufenthaltes (§ 3) binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter hat zu Unrecht bezogene Blindenbeihilfen zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben oder bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 herbeigeführt hat.

§ 8.

(1) Die Blindenbeihilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; sie ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Ansatz zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 werden mit Geld bis zu 600 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.

§ 10.

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

1.) Die durch das Blindenbeihilfengesetz entstehenden ausserplanmässigen Ausgaben im Jahre 1956 sind durch Rückstellungen bei den für Bauherstellungen vorgesehenen Mitteln zu finden.

2.) Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Handgeld für die in Anstaltspflege befindlichen Zivilblinden angemessen zu erhöhen.

In der 45. Sitzung am 5. Oktober 1956 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

46. Sitzung am 10. Oktober 1956.

(Beschluß Nr. 378.)

Wernhardt Hans, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 367.)
(Präs. Ldtg. W 1/4-1956.)

378.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Hartberg vom 12. September 1956, Zl. U 411/56/2, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Hans Wernhardt wegen § 419 StG. wird über dessen Ersuchen stattgegeben.

47. Sitzung am 11. und 12. Oktober 1956.

(Beschluß Nr. 379.)

Der Beschluß wurde am 12. Oktober 1956 gefaßt.

Landtags-Wahlordnungsnovelle 1956.
(Ldtg.-Blge. Nr. 124.)
(7-5 L 1/8-1956.)

379.

Gesetz vom, womit das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 29, über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung) abgeändert wird (Landtags-Wahlordnungsnovelle 1956).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 29, über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 19 entfällt der Abs. 9.
2. § 22 entfällt.
3. Die bisherigen §§ 23 bis 66 erhalten die Bezeichnung 22 bis 65.
4. Im bisherigen § 32 entfällt der Abs. 2. Demzufolge erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.
5. Im bisherigen § 38 lautet lit. d:
„d) Wähler, die sich am Wahltage während der Wahlzeit in Ausübung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Berufstätigkeit an einem anderen als dem Orte ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Bauarbeiter usw.);“
6. Im bisherigen § 39 lautet Abs. 1:
„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem

ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 37 lit. a und b: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ergibt;
 - b) im Falle des § 37 lit. c: eine Bescheinigung, aus der seine Namhaftmachung oder Bestellung zu einer der dort angeführten Funktionen hervorgeht;
 - c) im Falle des § 37 lit. d: eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, daß sich der Antragsteller am Wahltage in einem anderen als dem Orte seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten muß;
 - d) im Falle des § 37 lit. e: die Bestätigung der Anstaltsleitung.“
7. Im bisherigen § 42 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
8. Der bisherige § 49 lautet:

„§ 48.

Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Spätestens am sechzehnten Tage vor dem Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die ordnungsgemäß eingebrachten Kreiswahlvorschläge zunächst ohne Angabe der Namen der einzelnen Wahlwerber zu veröffentlichen. Hierbei sind in alphabetischer

Reihenfolge nach Voransetzung der Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ die unterscheidenden Parteienbezeichnungen oder im Falle des § 43 die Namen der jeweils an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber anzuführen. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise.

(2) Am siebenten Tage vor dem Wahltag schließt die Kreiswahlbehörde die namentlichen Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlkreis Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht sodann die Kreiswahlvorschläge mit den namentlichen Parteilisten bei sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß ohne die Namen der Unterzeichner aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein.“

9. Im bisherigen § 58 Abs. 1 entfällt der Klammersausdruck „(leeren)“.

10. Im bisherigen § 62 entfallen im Abs. 3 die Worte „einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern“ und im Abs. 4 die Worte „auf Verlangen“ und der Klammersausdruck „(leeren)“.

11. Der fünfte Abschnitt des IV. Hauptstückes mit den bisherigen §§ 67 bis 71 lautet:

„§ 66.

Amtliche Stimmzettel.

Nach der gemäß § 48 Abs. 1 erfolgten Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge hat die Landeswahlbehörde die für jeden Wahlkreis erforderlichen amtlichen Stimmzettel nach Anlage 6 aufzulegen. Bei der Größe der amtlichen Stimmzettel ist auf die Anzahl der Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen.

§ 67.

Gültige Ausfüllung.

(1) Zur Stimmenabgabe kann nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler in einem der links vor der Listenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Bleistift oder Farbstift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will.

§ 68.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder mindestens ein Stimmzettel ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt.

§ 69.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles wesentlich verkleinert wurde oder
3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde oder
4. mehr als eine Parteiliste angezeichnet sind oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn auf ihnen verschiedene Parteilisten angezeichnet wurden.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Durchgestrichene Parteibezeichnungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn daneben eine Parteiliste in der im § 67 vorgeschriebenen Weise angezeichnet ist.

(5) Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hierdurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels nicht.“

12. Der bisherige § 72 erhält die Bezeichnung „§ 70“.

13. Die bisherigen §§ 73 und 74 entfallen.

14. Die bisherigen §§ 75 bis 102 erhalten die Bezeichnung §§ 71 bis 98.

15. Im bisherigen § 75 Abs. 2 lit. h hat es anstatt „den §§ 72, Abs. 2 und 3, und 73,“ zu lauten „§ 70 Abs. 2 und 3,“.

16. Im bisherigen § 75 Abs. 3 lit. e entfallen die Worte „den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken“ und die Beistriche zwischen den Worten „Parteilisten“ und „geordnet“.

17. Im bisherigen § 76 entfällt der Abs. 2. Demzufolge erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

18. Im bisherigen § 76 Abs. 3 hat es anstatt der Bezeichnungen „§§ 72, Abs. 2 und 3, und 73“ zu lauten „§ 70 Abs. 2 und 3“; ferner sind in der vorletzten Zeile die Worte „in den“ durch das Wort „im“ zu ersetzen.

19. Der bisherige § 81 lautet:

„§ 77.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten. Reihung der Ersatzmänner.

(1) Die auf eine Partei gemäß § 76 Abs. 3 entfallenden Mandate werden auf die Wahlwerber dieser Partei in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages."

20. Im bisherigen § 82 Abs. 2 lauten lit. e und f: „e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages;

f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages."

21. Im bisherigen § 89 Abs. 2 hat es anstatt der Worte „unter Bedachtnahme auf die im § 81, Abs. 3, bezeichnete Reihenfolge“ zu lauten „in der Reihenfolge des Wahlvorschlages“.

22. Im bisherigen § 92 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: „Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge des bezüglichen Wahlvorschlages.“

23. Im bisherigen § 96 lautet der Abs. 9:

„(9) Wer sowohl zum Nationalrat als auch zum Landtag wahlberechtigt ist und von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat neben dem amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl auch einen den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung entsprechenden gesonderten Stimmzettel abzugeben.“

24. Im bisherigen § 96 entfallen die Abs. 10 und 11.

Demzufolge erhalten die bisherigen Abs. 12 bis 16 die Bezeichnung 10 bis 14.

25. Im bisherigen § 96 Abs. 13 entfallen im ersten Satz die Worte „auf einem Blatt vereinigten“ und „zu trennen und sohin“.

26. Im bisherigen § 96 Abs. 15 entfällt der erste Satz.

27. Der bisherige § 100 lautet:

„§ 96.

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörde.

(1) Mitgliedern der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstgang.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet bei den Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wurde.“

Artikel II.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikel I ergeben sich folgende Abänderungen:

1. Im § 7 Abs. 1 hat es anstatt „(§ 51)“ zu lauten „(§ 50)“.

2. Im § 13 Abs. 4 hat es im vorletzten und letzten Satz anstatt der Bezeichnung der §§ „100“ und „56“ zu lauten „96“ und „55“.

3. Im bisherigen § 23 hat es anstatt „§§ 19 bis 22“ zu lauten „§§ 19 bis 21“.

4. Im bisherigen § 27 Abs. 2 hat es anstatt „§ 26, Abs. 3,“ zu lauten „§ 25 Abs. 3“.

5. Im bisherigen § 29 Abs. 2 hat es anstatt „§ 32“ zu lauten „§ 31“.

6. Im bisherigen § 32 Abs. 1 hat es anstatt „(§ 29, Abs. 2)“ zu lauten „(§ 28 Abs. 2)“.

7. Im bisherigen § 35 Abs. 3 hat es anstatt „§§ 32, Abs. 3 bis 5, und 34, Abs. 2 und 3“ zu lauten „§§ 31 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 2 und 3“.

8. Im bisherigen § 39, lit. a, b und c hat es anstatt „§ 38“ zu lauten „§ 37“.

9. Im bisherigen § 43 Abs. 3 hat es anstatt „§ 49“ zu lauten „§ 48“.

10. Im bisherigen § 50 hat es im Abs. 2 anstatt „§ 51“ und „§ 54, Abs. 1“ zu lauten „§ 50“ und „§ 53 Abs. 1“, sowie in Abs. 3 anstatt „§ 54“ zu lauten „§ 53“.

11. Im bisherigen § 61 Abs. 2 hat es anstatt „§ 66“ zu lauten „§ 65“.

12. Im bisherigen § 64 Abs. 1 hat es anstatt „§ 62, Abs. 2,“ zu lauten „§ 61 Abs. 2“.

13. Im bisherigen § 72 Abs. 4 hat es anstatt „(§ 75)“ zu lauten „(§ 71)“.

14. Im bisherigen § 75 Abs. 1 lit. f hat es anstatt „(§ 65)“ zu lauten „(§ 64)“.

15. Im bisherigen § 76 Abs. 1 hat es anstatt „(§ 72, Abs. 4)“ zu lauten „(§ 70 Abs. 4)“.

Im bisherigen Abs. 3 dieses Paragraphen hat es anstatt „§ 75, Abs. 2, lit. a bis d, g und h“, zu lauten „§ 71 Abs. 2 lit. a bis d, g und h“.

16. Im bisherigen § 79 Abs. 1 hat es anstatt „§ 72, Abs. 4, und § 76, Abs. 1,“ zu lauten „§ 70 Abs. 4 und § 72 Abs. 1“ und anstatt „§ 80, Abs. 2 bis 4,“ zu lauten „§ 76 Abs. 2 bis 4“.

17. Im bisherigen § 80 Abs. 1 hat es anstatt „§ 77“ und „§ 79, Abs. 2,“ zu lauten „§ 73“ und „§ 75 Abs. 2“.

18. Im bisherigen § 82 Abs. 2, lit. c hat es anstatt „§ 80, Abs. 1,“ zu lauten „§ 76 Abs. 1“. Im Abs. 2, lit. 4 d dieses Paragraphen hat es anstatt „§ 79, Abs. 2,“ zu lauten „§ 75 Abs. 2“. Im Abs. 3 dieses Paragraphen hat es anstatt „§ 49“ zu lauten „§ 48 Abs. 2“.

19. Im bisherigen § 83 Abs. 1 hat es anstatt „§ 82, Abs. 2, lit. d und e,“ zu lauten „§ 78 Abs. 2, lit. d und e,“. Im Abs. 2 dieses Paragraphen hat es anstatt „§ 82, Abs. 2, lit. f,“ zu lauten „§ 78 Abs. 2, lit. f,“.

20. Im bisherigen § 87 Abs. 1 hat es anstatt „§ 86“ und „§ 86, Abs. 1,“ zu lauten „§ 82“ und „§ 82 Abs. 1“. Im Abs. 2 dieses Paragraphen hat es anstatt „(§§ 46, 47 und 48)“ zu lauten „(§§ 45, 46 und 47)“.

21. Im bisherigen § 88 Abs. 2 hat es anstatt „§ 86“ zu lauten „§ 82“.

22. Im bisherigen § 89 Abs. 2 hat es anstatt „§ 88, Abs. 4 bis 7“ zu lauten „§ 84 Abs. 4 bis 7“.

23. Im bisherigen § 90 Abs. 1, lit. c, hat es anstatt „§§ 88 und 89“ zu lauten „§§ 84 und 85“.

Im Abs. 2 dieses Paragraphen hat es anstatt „§ 86“ zu lauten „§ 82“.

24. Im bisherigen § 91 Abs. 1 hat es anstatt „§ 84, Abs. 1,“ und „§ 89, Abs. 3,“ zu lauten „§ 80 Abs. 1“ und „§ 85 Abs. 3“.

25. Im bisherigen § 94 hat es anstatt „§ 92“ zu lauten „§ 88“.

26. Im bisherigen § 95 Abs. 2 hat es anstatt „§ 96“ zu lauten „§ 92“.

Artikel III.

1. Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Kundmachung dieses Gesetzes das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 29, über die Wahl des Steierm. Landtages (Landtags-Wahlordnung) in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Sinne des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1949, im Landesgesetzblatt neu zu verlautbaren.

2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Anlage 6

Amtlicher
STIMMZETTEL

LANDTAGSWAHL

Wahlkreis

<input type="radio"/>	Liste 1	Parteibezeichnung
<input type="radio"/>	Liste 2	Parteibezeichnung
<input type="radio"/>	Liste 3	Parteibezeichnung
		u. s. w.

In der 48. Sitzung am 16. Oktober 1956 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

**In der 49. Sitzung (Festsitzung aus Anlaß des Tages der österreichischen Fahne)
am 26. Oktober 1956 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

50. Sitzung am 20. November 1956.

(Beschlüsse Nr. 380—390.)

Allitsch Franz, Dr., Landtags-
abgeordneter, Urlaub.
(Präs. Ldtg. A 85/3-1956.)

380.

Dem Landtagsabgeordneten Dr. Franz Allitsch
wird ein Krankenurlaub vom 15. November 1956
bis 1. Jänner 1957 erteilt.

Rechnungsabschluß des Landes
Steiermark für das Rechnungs-
jahr 1954.
(Ldtg.-Blge. Nr. 114.)
(10-21 R 8/58-1956.)

381.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1954 wird genehmigt.
2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung und der vorliegende Bericht der Landesregierung hiezu werden zur Kenntnis genommen.

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung befaßt gewesenen Organen des Rechnungshofes wird für ihre Überprüfungsarbeit, die eingehende Berichterstattung und die gegebenen wertvollen Anregungen der Dank ausgesprochen.

Landesturnanstalt, Ausbau
des Hauptgebäudes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 363.)
(6-370 Vo 7/33-1956.)

382.

Die Überschreitung der unter Post 5,24 des a.-o. Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landesturnanstalt-Ausbau“ vorgesehenen Ausgabemittel von 1,566.000 S um den Betrag von 300.000 S, wodurch bei dieser Post der vorgesehene Kredit auf 1,866.000 S erhöht wird und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über eine neu zu eröffnende Einnahmepost 5,248 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ wird genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 300.000 S sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Silberberg, Landes-Obst- und Wein-
bauschule, Modernisierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 364.)
(8-564 Si 1/201-1956.)

383.

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe von 70.000 S beim a.-o. Haushalt, Post 7, 4 — Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg, Modernisierung — und die Bedeckung durch Entnahme von 70.000 S aus der Investitionsrücklage genehmigt. Gleichzeitig wird die Übertragung nichtverbauchter Mittel aus dem Jahre 1956 auf das Jahr 1957 genehmigt.

Wagna, Landeskrankenhaus, Neubau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 366.)
(12-182 W 31/95-1956.)

384.

Der Antrag der Steierm. Landesregierung auf Erteilung der Ermächtigung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für den Neubau des Landeskrankenhauses in Wagna in der Höhe von 1.500.000 S und der Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Vertragsbedienstete des Landes
Steiermark, Dienst- und
Besoldungsrecht, Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 122.)
(1-66 Ve 1/15-1956.)

385.

**Gesetz vom über
die Änderung des Gesetzes vom 27. Mai 1952,
LGBl.Nr. 41, betreffend das Dienst- und Besol-
dungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes
Steiermark.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der erste Satz des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 41, hat zu lauten: „Das Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86 (Vertragsbedienstetengesetz 1948), und die sonstigen für das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze sind in der jeweils geltenden Fassung auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die den Behörden des Bundes zukommenden Aufgaben von der Landesregierung wahrgenommen werden.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1956 in Kraft.

St. Gallen, Landesforstverwaltung,
Ankauf von Waldgrundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 370.)
(LAD-37 K 4/3-1956.)

386.

Der Kauf der dem Lande Steiermark von den Eheleuten Alois und Theresia Krenn in St. Gallen angebotenen Waldgrundstücke 379/18 EZ. 46, K.-G. Reiflingviertl und 379/19 EZ. 64, K.-G. Bergerviertl im Gesamtausmaß von 10'1864 ha um den Preis von 180.000 S wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß diese Waldgrundstücke dem Land mit Ausnahme eines für zwei Besitzer grundbücherlich eingetragenen Wald- und Weiderechtes lastenfrei übergeben werden.

Krottendorferstraße 60—62,
Liegenschaftskauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 371.)
(10-24 Sa 3/32-1956.)

387.

Der Bericht der Steierm. Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft Graz-Wetzelsdorf, Krottendorferstraße 60—62, sowie die Bedeckung der für diesen Ankauf erforderlichen Mittel von insgesamt 1,320.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

388.

Fröhlich Valerie,
Größbauer Emilie,
Kowald Robert, Dr.,
Paar Agnes,
Paulitsch Ferdinand,
Rotky Karl, Dr.,
Sigel Josefina,
Treo Maria,
Wippler Ludwig, Dipl.-
Ing.,
Zechmeister Luise,
a.-o. Versorgungsgenüsse
bzw. Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 377.)
(1-82 Ga 27/13-1956.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an verdiente steirische Künstler bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Fröhlich Valerie, geboren am 28. Juni 1896, ehemalige Schauspielerin an den Vereinigten Bühnen Graz, Land Steiermark, gegen jederzeitigen Widerruf mit Wirkung vom 1. Mai 1956 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

2. Größbauer Emilie, geboren am 19. Dezember 1892, Tochter nach dem Landes-Ökonomierat Koloman Größbauer, ein jederzeit widerruflicher, monatlich auszuzahlender a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 310 S (dreihundertzehn Schilling) brutto für netto ab 1. Juli 1956.

3. Dr. Kowald Robert, geboren am 21. März 1893, praktischer Arzt, in Würdigung seiner Verdienste als ehemaliger Distriktsarzt des Sanitätsdistriktes Anger bei Weiz während des Zeitraumes vom 5. Dezember 1939 bis 29. Februar 1948, vom Zeitpunkt der Aufgabe der Kassen- und Privatpraxis an ein a.-o. Versorgungsgenuß gegen jederzeitigen Widerruf in der Höhe des ihm bei Zugrundelegung einer Dienstzeit von 10 Jahren und 40% der Bemessungsgrundlage von 78,3% der Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V normalmäßig gebührenden Ruhegenusses. Die Höhe des a.-o. Versorgungsgenusses würde derzeit einschließlich der gesetzlichen Zuschläge und der Wohnungsbeihilfe S 732'81 betragen (siebenhundertdreißigzwei ⁸¹/₁₀₀ Schilling).

4. Paar Agnes, geboren am 12. Mai 1888, Witwe des ehemaligen Straßenwärters Valentin Paar, im Hinblick auf ihre niedrige Witwenrente sowie auf die Tatsache, daß ihr verstorbener Ehegatte seinerzeit aus politischen Gründen als Straßenwärter gekündigt wurde, ab 1. März 1956 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen der Witwenrente von der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und der im Falle der erfolgten Pragmatisierung ihres verstorbenen Ehegatten gebührenden Witwenpension. Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension 35% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des Entgeltes der 8. Stufe, Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsschema II, das sind derzeit monatlich einschließlich der gesetzlichen Zuschläge	S 416'65
Witwenrente von der Allg. Invalidenversicherungsanstalt	S 316'70
Differenz als Zusatzrente	<u>S 99'95</u>

(neunzigneun ⁹⁵/₁₀₀ Schilling).

5. Paulitsch Ferdinand, geboren am 25. Mai 1934, a.-e. Sohn des verstorbenen Landesbaumschulverwalters Anton Knapp, mit Wirkung vom 1. August 1955 für die Dauer des Hochschulstudiums ein a.-o. Versorgungsgenuß in der bereits bis zum 31. Juli 1955 gewährten Höhe, das sind monatlich 330 S (dreihundertdreißig Schilling) einschließlich Wohnungsbeihilfe unter der Bedingung, daß der zufriedenstellende Studienfortgang nach Ablauf eines jeden Semesters durch eine Bescheinigung des zuständigen Dekanates nachgewiesen wird.

6. Dr. Rotky Karl, Maler und Graphiker, geboren am 21. April 1891 in Graz, wohnhaft in Grottenhof Nr. 7 bei Leibnitz, mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Anbetracht seiner Verdienste auf dem Gebiete des Kunstschaffens eine Ehrenrente in der Höhe von monatlich 500 S (fünfhundert Schilling).

7. Sigel Josefina, geboren am 16. Dezember 1899, Witwe nach dem Primar- und Distriktsarzt

Dr. Karl Sigel, ein monatlicher a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 700 S (siebenhundert Schilling) brutto für netto ab 1. Juli 1956 bis auf jederzeitigen Widerruf.

8. Treo Maria, geboren am 15. August 1880, Witwe nach dem Brunnen- und Distriktsarzt von Rohitsch-Sauerbrunn, Dr. Treo, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer wirtschaftlichen Notlage ein monatlicher, jederzeit widerruflicher a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 300 S (dreihundert Schilling) brutto zuzüglich der Wohnungsbeihilfe erstmalig am 1. Juni 1956.

9. Dipl. Ing. Wippler Ludwig, Landesfeuerwehrenspektor i. R., geboren am 15. April 1893, ein Ruhegenuß, der unter Hinzurechnung von 2 Gehaltsstufen, das ist auf Grundlage der VII. Dienstklasse, 6. Gehaltsstufe, mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 neu berechnet wird.

10. Zechmeister Luise, Primararztschwiter, geboren am 15. Juni 1901, ein a.-o. Versorgungsgenuß mit Wirkung vom 1. April 1956 auf jederzeitigen Widerruf, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Wiederverhehlung in der Höhe von 80% der Differenz zwischen der fiktiven Witwenpension ausschließlich Wohnungsbeihilfe und dem jeweils von der Angestelltenversicherungsanstalt flüssig gestellten Ruhegeld.

Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen: Fiktive Witwenpension mit 50% von 100% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des Gehaltes der 5. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V derzeit monatlich	S 203'58
340% Bezugzuschlag	S 692'17
Fester Bezugzuschlag	S 86'13
Vorschußweise Bezugserhöhung	S 77'51
	<u>S 1059'39</u>

Ruhegeld von der Angestelltenversicherungsanstalt monatlich brutto einschließlich Wohnungsbeihilfe	S 457—
80% der Differenz als Zusatzrente	<u>S 481'91</u>

(vierhundertachtzigins ⁹¹/₁₀₀ Schilling).

389.

Begusch Heimo,
Glauninger Cäcilia,
Jaky Melanie,
Möderl Franz,
Panek Lothar, Dr.,
Pramberger Romuald,
Schmitt Eleonore,
Stiger Richard, Dipl.-Ing.,
Vogrinc Maria,
Wittek Arnold, Dr.,
a.-o. Versorgungsgenüsse
bzw. Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 378.)
(1-82 Ga 27/14-1956.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben, bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Begusch Heimo, geboren am 19. April 1932, Vollweise nach Dr. Oskar Begusch, bis zum Abschluß seines Studiums oder seiner Versorgung die Weitergewährung seiner Waisenpension im derzeitigen Gesamtbetrage von 538'70 S (fünfhundertdreißigacht ⁷⁰/₁₀₀ Schilling) bis zum Abschluß seines Studiums oder seiner Versorgung, jedoch längstens um ein weiteres Jahr, das ist bis 19. April 1957, um dem Genannten die Vollendung seiner Studien zu ermöglichen.

2. **Glauninger Cäcilia**, geboren am 12. Mai 1904, Witwe nach dem am 7. Mai 1953 verstorbenen ehemaligen definitiven Anstaltsschmied Franz Glauninger, gegen jederzeitigen Widerruf einen a.-o. Versorgungsgenuß mit Wirkung vom 1. März 1956 auf die Dauer von drei Jahren in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem von der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt zu leistenden Unterhaltsbeitrag und der nach ihrem verstorbenen Ehegatten fiktiv gebührenden Witwenpension.

Der a.-o. Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit des verstorbenen Ehegatten von 15 Jahren, 11 Monaten und 27 Tagen von 35% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des Gehaltes der 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI, Verwendungsgruppe D, das sind derzeit monatlich S 75'64	
340% Zuschlag	S 257'18
Zuschlag	S 60'29
Wohnungsbeihilfe	S 30'—
	<u>S 423'11</u>

Unterhaltsbeitrag von der Allg. Invalidenversicherungsanstalt	S 150'—
Differenz als a.-o. Versorgungsgenuß	<u>S 273'11</u>

(zweihundertsiebzigdreißig $\frac{11}{100}$ Schilling).

3. **Jaky Melanie**, geboren am 12. August 1879, Schwester des ehemaligen am 16. Juli 1940 verstorbenen Oberregierungsrates der Steiermärkischen Landesregierung, Dr. Manfred Jaky, mit Wirkung vom 1. April 1956 gegen jederzeitigen Widerruf ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 700 S (siebenhundert Schilling) zuzüglich der Wohnungsbeihilfe.

Der auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 3. Dezember 1948 bisher gewährte a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 323 S gelangt mit 31. März 1956 zur Einstellung.

4. **Möderl Franz**, geboren am 24. Oktober 1887, mit Wirkung vom 1. Juni 1955 bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (bis zur Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel) ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich brutto 400 S (vierhundert Schilling).

5. **Dr. Panek Lothar**, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 11. September 1884, die Erhöhung des mit Regierungssitzungsbeschlusses vom 10. Juni 1952 gewährten a.-o. Versorgungsgenusses in der Höhe von 300 S (dreihundert Schilling) brutto monatlich bis auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung vom 1. Juli 1956 auf 400 S (vierhundert Schilling) monatlich brutto.

6. **Pramberger Romuald**, 78 Jahre alt, im Hinblick auf sein hohes Alter, seine schwere Erkrankung und der damit verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Notlage bei Würdigung der für die Steiermark auf dem Gebiete der Volkskunde geleisteten unschätzbaren Dienste, mit Wirkung vom 1. Februar 1956 die Erhöhung der ihm bisher gewährten Ehrenrente auf 1200 S (eintausendzweihundert Schilling) netto.

7. **Schmitt Eleonore**, geboren am 14. Jänner 1901, Witwe des am 16. Februar 1955 verstorbenen ehemaligen Vertragsbediensteten der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Franz Schmitt, mit Wirkung vom 1. März 1955 ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 30% der dem verstorbenen Dr. Franz Schmitt jeweils fiktiv gebührenden Zusatzrente bis auf weiteres unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (längstens jedoch bis zur allfälligen Wiederverhehlung oder Erlangung anderer ausreichender Unterhaltsmittel). Der a.-o. Versorgungsgenuß für Frau Eleonore Schmitt setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß für Dr. Franz Schmitt:

	ab 1. März 1955
	S 272'48
Teuerungszuschlag	S 735'70
Bezugszuschlag	S 176'46
Wohnungsbeihilfe	S 30'—
	<u>S 1214'64</u>

Fiktive Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt	S 502'50
ergibt einen fiktiven a.-o. Versorgungsgenuß für Dr. Franz Schmitt (ohne Wohnungsbeihilfe)	S 682'14
hievon 30% ergibt für die Witwe Eleonore Schmitt einen a.-o. Versorgungsgenuß	<u>S 204'63</u>

(zweihundertvier $\frac{63}{100}$ Schilling)

	ab 1. Juni 1955
	S 272'48
Teuerungszuschlag 340%	S 926'43
Bezugszuschlag	S 103'36
Wohnungsbeihilfe	S 30'—
	<u>S 1332'27</u>

Fiktive Rente von der Angestelltenversicherungsanstalt	S 502'50
ergibt einen fiktiven a.-o. Versorgungsgenuß für Dr. Franz Schmitt (ohne Wohnungsbeihilfe)	S 999'77
hievon 30% ergibt für die Witwe Eleonore Schmitt einen a.-o. Versorgungsgenuß	<u>S 299'91</u>

8. **Dipl. Ing. Stiger Richard**, geboren am 12. November 1879, ehemaliger Vertragsbediensteter, bis auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung vom 1. April 1956 einen a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 1000 S (eintausend Schilling) monatlich brutto einschließlich Wohnungsbeihilfe.

9. **Vogrinc Maria**, geboren am 18. Jänner 1901, zweite hinterbliebene Ehegattin nach dem Amtswart Johann Vogrinc, mit Wirkung vom 1. April 1956 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens jedoch auf die Dauer der Witwenschaft oder Erlangung anderer ausreichender Unterhaltsmittel ein a.-o. Versorgungsgenuß in der Höhe von 500 S (fünfhundert Schilling) monatlich brutto einschließlich der Wohnungsbeihilfe.

10. Dr. Wittek Arnold, geboren am 8. November 1871, a.-o. Universitätsprofessor, unter Würdigung der großen Verdienste, die er sich um das gesamte Heilwesen und insbesondere bei der Errichtung und Führung der Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe erworben hat, eine Ehrenpension von 3500 S brutto (dreitausendfünfhundert Schilling) monatlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1956. Nach dem Ableben des Genannten wird der hinterbliebenen Gattin im Sinne der pensionsrechtlichen Bestimmungen die Ehrenpension in dem einer Witwe zustehenden halben Ausmaß, das sind derzeit 1750 S (eintausendsiebenhundertfünfzig Schilling) monatlich weitergewährt.

Speer Franz, Darlehen, Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 381.)
(8-240 Se 4/11-1956.)

390.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von Franz Speer, Landwirt in Wilfersdorf Nr. 7, bei einem Kreditinstitut aufzunehmendes und für die Errichtung und den Betrieb einer Obstverwertungsanlage zu verwendendes Darlehen die Ausfallsbürgschaft für die Verzinsung und Tilgung bis zu einem Betrage von 200.000 S (zweihunderttausend Schilling) zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hiefür hat die Steiermärkische Landesregierung in einem Bürgschaftsvertrage unter Erfassung aller möglichen Sicherungen festzulegen und zu genehmigen.

51. Sitzung am 5. Dezember 1956.

(Beschlüsse Nr. 391—406.)

Sankt Marein im Mürztal,
Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 123.)
(6a-369 Ma 1/5-1956.)

391.

Gesetz vom über die Errichtung einer Hauptschule in der Ge- meinde Sankt Marein im Mürztal.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1956/1957 wird in der Gemeinde Sankt Marein im Mürztal eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Gemeinde Sankt Marein im Mürztal verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit 15. September 1956 in Kraft.

Gamlitz, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 129.)
(6a-369 Ga 1/6-1956.)

392.

Gesetz vom über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Gamlitz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1956/1957 wird in der Gemeinde Gamlitz eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Gemeinde Gamlitz verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1956 in Kraft.

Tierseuchenkassengesetz-Novelle.

(Ldtg.-Blge. Nr. 130.)
(8-285 Ti 13/11-1956.)

393.

Gesetz vom über die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz-Novelle).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz) wird abgeändert wie folgt:

Der § 6 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Es dürfen keine Gründe vorliegen, welche die Leistung einer Entschädigung aus Bundesmitteln gemäß § 53 lit. a, b, d, e, § 54 und § 57 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung ausschließen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Drescher Hans,
Ruhegenußzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 384.)
(1-82 De 8/8-1956.)

394.

Dem Regierungsrat Hans Drescher, w. Amtsrat i. R., wird mit Wirkung ab 1. März 1956 eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare ao. Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaß des Unterschiedes auf den Ruhegenuß, der sich bei Zugrundelegung des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III ergeben würde, zuerkannt.

Egger Franz,
Dienstzeitanrechnung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 385.)
(1-82 E 27/5-1956.)

395.

Dem Reg.-Rat Franz Egger, Rechnungsdirektor i. R., wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1956 die vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1948 in Dienstesverwendung verbrachte Zeit gnadenweise für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet.

Mariazell, Landeskrankenhaus,
außerplanmäßige Ausgaben
für den Ausbau des
Wirtschaftsgebäudes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 387.)
(12-182 M 32/115-1956.)

396.

Die Überschreitung der unter Post 5,18 des a.-o. Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landeskrankenhaus Mariazell, Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes“ vorgesehenen Ausgabemittel von 200.000 S um den Betrag von 70.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 270.000 S erhöht wird, und die Bedeckung der Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage in gleicher Höhe über eine neu zu eröffnende Einnahmepost 5,188 mit der Bezeichnung „Entnahme aus der Investitionsrücklage“ werden genehmigt.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemittel werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1955 über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar erklärt.

Landesturnanstalt,
Ausgabemittel,
Überschreitung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 388.)
(6-164 L 48/65-1956.)

397.

Die Überschreitung der unter Post 5,24 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 mit der Bezeichnung „Landesturnanstalt-Ausbau“ vorgesehenen Ausgabemittel von 1,866.000 S um den Betrag von 384.000 S, wodurch sich bei dieser Post der vorgesehene Kredit auf 2,250.000 S erhöht, sowie die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt zu Gunsten der Post a.-o. 5,241 — (eine dadurch bei der Post 95,88 „Zuführungen“ entstehende außerplanmäßige Ausgabe von 384.000 S ist durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ bedeckt) — wird genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 384.000 S sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.

Knittelfeld, Landeskrankenhaus,
außerplanmäßige Ausgabe
für den Neubau eines
Personalwohnhauses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 390.)
(12-182 Kk 75/6-1956.)

398.

Der Antrag der Steiermärkischen Landesregierung auf Erteilung der Ermächtigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Neubau eines Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus in Knittelfeld in der Höhe von 600.000 S zu Lasten der a.-o. Post 5,21 sowie die Bedeckung durch eine unter der a.-o. Post 5,211 zu verrechnende Zuführung aus Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages unter Abdeckung einer bei dieser Post entstehenden außerplanmäßigen Ausgabe durch

a) Einsparung eines Teilbetrages von 195.000 S bei UVP. 5217,90 I, „Ausbau der Personalunter-

künfte im Dachgeschoß des Hauptgebäudes zur Beseitigung der derzeit vorhandenen feuerpolizeiwidrigen Verhältnisse, erste Etappe“,

b) Einsparung eines Teilbetrages von 200.000 S bei UVP. 5217,91 I „Neufassadierung des Hauptgebäudes, erste Etappe“,

c) Bindung von 205.000 S von den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“

wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft Schloß Retzhof,
Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 391.)
(10-24 Re 3/24-1956.)

399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Erwerb der Liegenschaft, EZ. 1208 der Steiermärkischen Landtafel (Schloß Retzhof), gelegen in der Katastralgemeinde Leitring, um den Kaufpreis von 350.000 S und der Bericht über die Bedeckung dieses Erfordernisses und der mit dem Ankauf verbundenen Gebühren und Spesen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bruck a. d. Mur, Landeskrankenhaus,
Ausbau der gyn. Abteilung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 392.)
(12-182 Bk 35/131-1956.)

400.

Das Mehrerfordernis der bei der a.-o. Post 5,9 des Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landeskrankenhaus Bruck a. d. M., Ausbau der gyn. Abteilung“ vorgesehenen bzw. bewilligten Ausgabemittel von 300.000 S um den Betrag von 150.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 450.000 S erhöht wird, wird genehmigt. Zur Bedeckung des überplanmäßigen Erfordernisses ist ein gleich hoher Betrag über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages dem a.-o. Haushalte zuzuführen. Zur Bedeckung der dadurch bei dieser Post entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben ist ein gleich hoher Betrag von den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ zu binden.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemittel werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1955 über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar erklärt.

Liegenschaft, Hamerlinggasse 3,
Opernring 18 und 20,
Teilabverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 396.)
(10-24 Ha 22/11-1956.)

401.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles der Gesamtliegenschaft Hamerlinggasse 3 bzw. Opernring 18 und 20 an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zum Preise von 1,900.000 S wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt. Von einer Wertsicherung und der Verzinsung des Kaufschillingrestes ist abzusehen.

Ausführungsgesetz zum
Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 115.)
(12-193 So 3/44-1956.)

402.

**Gesetz vom zur Aus-
führung des Bundesgesetzes vom 9. September
1955 über die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz—ASVG.),
BGBl. Nr. 189.**

§ 2.

Der Steiermärkische Landtag hat auf Grund des § 545 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189, in Ausführung der Grundsatzzbestimmungen des § 148, § 149 Abs. 2, § 189 Abs. 4 und § 301 Abs. 4 des genannten Bundesgesetzes beschlossen:

A. Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten.

§ 1.

(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, die gemäß § 145 ASVG. eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Die Erkrankten können über ihren Wunsch auch in eine höhere Gebührenklasse aufgenommen werden. Sie sind jedoch in einem solchen Falle verpflichtet, soweit sich nicht aus dem zwischen dem Versicherungsträger und dem Träger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt, neben den besonderen Gebühren, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, die Differenz zwischen den vollen Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und denen der höheren Gebührenklasse, wenn es sich um einen Angehörigen des Versicherten handelt, darüber hinaus den nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vom Versicherten zu entrichtenden Anteil zu tragen.

(3) Die Aufnahme in die höhere Gebührenklasse erfolgt nur, wenn vorher eine schriftliche Verpflichtungserklärung über die Tragung der im Abs. 2 erwähnten Kosten beigebracht wird. Über den Umfang der Verpflichtungen ist der Erkrankte bzw. sein gesetzlicher Vertreter in geeigneter Weise aufzuklären.

(4) Die Aufnahme in die höhere Gebührenklasse kann ferner vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmserklärung seitens einer mit der Krankenanstalt direkt verrechnenden privatrechtlichen Versicherung (Zuschußkasse) abhängig gemacht werden.

(1) Die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 80 v. H. vom Versicherungsträger und zu 20 v. H. vom Versicherten zu entrichten.

(2) Hat der Versicherungsträger in der Satzung bestimmt, daß der von ihm zu tragende Anteil an den Pflegegebührenersätzen bis auf 90 v. H. erhöht wird, ermäßigt sich der vom Versicherten zu entrichtende Anteil entsprechend bis auf 10 v. H. des der Krankenanstalt zustehenden Pflegegebührenersatzes.

(3) Ein Versicherungsträger, der von der ihm gemäß § 148 Z. 2 ASVG. erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, hat die in Betracht kommenden Träger der öffentlichen Krankenanstalten hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

(1) Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen einschließlich des vom Versicherten gemäß § 2 für Angehörige zu entrichtenden Anteiles sind abgegolten: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beistellung von allen erforderlichen Heilmitteln (Arznei usw.), Pflege und Verköstigung, nach Maßgabe der der Anstalt zur Verfügung stehenden Einrichtungen.

(2) Andere Leistungen, insbesondere die Anschaffung von Heilbehelfen (§ 137 ASVG.), die Beistellung von Elutersatz, die konservierende Zahnbehandlung und der Zahnersatz, eine erweiterte Heilfürsorge (§ 155 Abs. 1 ASVG.), die Beförderung des Kranken in die Krankenanstalt, die Beförderung aus der Krankenanstalt und die Beerdigung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sind mit den angeführten Pflegegebührenersätzen nicht abgegolten.

(3) Eine aus medizinischen Gründen notwendige Überstellung des Kranken in eine andere Anstalt ist durch die Pflegegebührenersätze nicht abgegolten.

§ 4.

(1) Den Versicherungsträgern steht nach Maßgabe der folgenden Absätze hinsichtlich der Erkrankten, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, das Recht zu, in alle den Krankheitsfall betreffenden

den Unterlagen der Anstalt (z. B. Krankengeschichte, Röntgenaufnahme, Laboratoriumsbefunde) Einsicht zu nehmen sowie durch einen beauftragten Facharzt den Erkrankten in der öffentlichen Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen.

(2) Der Versicherungsträger hat im vorhinein unter Einhaltung einer angemessenen Frist den Termin für eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt bzw. für die Untersuchung des Erkrankten mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu vereinbaren.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt bzw. die Untersuchung des Erkrankten hat in den von der Krankenanstalt hierfür bestimmten Räumen und im Beisein des ärztlichen Leiters der Anstalt oder des von ihm bestimmten Vertreters zu erfolgen. Das Recht der Versicherungsträger, nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Abschriften von Krankengeschichten zu verlangen, wird hiedurch nicht berührt.

§ 5.

Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat gegenüber dem aufgenommenen Erkrankten und den für ihn unterhaltspflichtigen Personen, soweit nach § 2 nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren für die Dauer der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege. Nach Ablauf der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege hat der Versicherte für den weiteren Anstaltsaufenthalt die Pflegegebühren zu tragen.

§ 6.

(1) Bei Unterbringung eines Erkrankten, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege zusteht, in einer von einer Gebietskörperschaft betriebenen oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke trägt der Versicherungsträger die Kosten der Anstaltspflege (§ 144 ASVG.) bis zur vorgesehenen Höchstdauer (§§ 146, 147 ASVG.) in der Höhe der halben Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse, gleichgültig, ob die Unterbringung im Interesse des Erkrankten oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Im übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Pflegegebührenersätze und der Dauer, für die Pflegegebühren zu ersetzen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt.

(2) Die Verträge sind zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen und

bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(3) In die Verträge sind Bestimmungen über die Festsetzung der Pflegegebührenersätze im Falle eines durch Kündigung oder Zeitablauf eintretenden vertragslosen Zustandes aufzunehmen.

§ 8.

(1) Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 1 ASVG.).

(2) Die Unfallversicherungs- und die Pensionsversicherungsträger (§ 24 und § 25 ASVG.) sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Krankenversicherung der Bundesangestellten, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 ASVG. und auf die Meisterkrankenkassen mit der Abweichung, daß die im § 2 vorgesehene Ermäßigung der Pflegegebührenersätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anzuwenden ist.

B. Beziehungen der Versicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

§ 9.

(1) Die Beziehungen der Versicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Diese Verträge sind der Landesregierung binnen vier Wochen nach ihrem Abschluß zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die mit den nichtöffentlichen gemeinnützigen Krankenanstalten zu vereinbarenden Pflegegebührenersätze dürfen nicht niedriger sein als die Pflegegebührenersätze, die vom gleichen Versicherungsträger an die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen geleistet werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß auch für die Beziehungen der Versicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

C. Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Vollziehung obliegt der Landesregierung.

Pflegegebührenersätze an
Landeskrankenanstalten durch
Sozialversicherungsträger.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 404.)
(12-184 Ve 1/393-1956.)

403.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen über die an die Landeskrankenanstalten zu leistenden Pflegegebührenersätze keinesfalls Ansätze zu vereinbaren, die um mehr als 10% unter den jeweiligen allgemeinen Pflegegebühren liegen.

Fürsorgeverbände, Umlegung
des Aufwandes für Ausgleichs-
zulagen nach dem ASVG.,
BGBl. Nr. 189/1955.
(Ldtg.-Blge. Nr. 131.)
(7-53 So 1/33-1956.)

404.

Gesetz vom über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, auf die Fürsorgeverbände.

Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis der Finanzkraft jedes Fürsorgeverbandes zu ersetzen.

(2) Die Finanzkraft jedes Fürsorgeverbandes ist nach der sich aus § 23 Abs. 5, letzter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestimmen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Fürsorgeverbände haben dem Land den Aufwand für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

Gesetz, betreffend nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 133.)
(2-387/II W 10/57-1956.)

405.

Gesetz vom, betreffend die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Wer, ohne daß die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes vorliegen,

- a) eine Sammelbestellung auf die Lieferung von Waren herbeiführt oder zur Weiterleitung entgegennimmt oder
- b) Waren zwecks Durchführung oder Vermittlung ihres Verkaufes übernimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft; auch kann der Verfall von Waren ausgesprochen werden. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden. Die verhängten Geldstrafen und der Erlös der für verfallen erklärten Waren fließen dem Lande zu.

§ 2.

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn Waren

- a) zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden,

b) zu ortsüblichen Detailpreisen von Personen bezogen werden, die zur Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher berechtigt sind,

c) vom Dienstgeber aus den für den Betrieb seines Unternehmens angeschafften oder in demselben erzeugten Beständen an seine Dienstnehmer abgegeben werden,

d) zur notwendigen Versorgung von Beschäftigten an entlegenen Arbeitsstellen abgegeben werden,

e) im Wege üblicher Gefälligkeitsdienste entgegengenommen oder verteilt werden, wenn der Wert der Waren gering ist,

f) von weniger als 5 Personen gleichzeitig bestellt werden,

g) zum Zwecke der Absatzförderung oder Konsumbefriedigung bei zeitweise auftretendem Überschuss oder Mangel an Waren entgegengenommen oder verteilt werden. Wann diese Voraussetzungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht zu treffen, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.